

A m t s b l a t t

für die Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen mit Informationsteil

Jahrgang 23

Potsdam, den 16. Februar 2012

Nr. 2

Inhalt:

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none">- Entgeltordnung für die Volkshochschule „Albert Einstein“ der Landeshauptstadt Potsdam vom 28.09.2011 S. 2- Amtliche Bekanntmachung Änderungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 80.2 „Rote Kaserne West – nördlich Esplanade“ (Gesamtschule und Parkhaus Entwicklungsbereich Bornstedter Feld) Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung – Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung S. 3- Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zur Teilnahme an Messen, Ausstellungen und Kooperationsbörsen (Messeförderungs-RL Wifö/12) S. 4- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbilligung von Zinsleistungen für Bankdarlehen (Zinssub-RL Wifö/12) S. 7- Bekanntmachung, Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 43ff Energiewirtschaftsgesetz, Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung HT1040 Wustermark – Geltow der E.ON edis AG, Az.: 27.2 -1 – 29, Abschnitt Kreisgrenze Havelland/ Potsdam (Mast 27) – Umspannwerk Geltow S. 10 | <ul style="list-style-type: none">- Amtliche Bekanntmachung, Veröffentlichung der Bodenrichtwerte für die Landeshauptstadt Potsdam S. 11- Amtliche Bekanntmachung, Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 47 „Geschäfts- und Dienstleistungszentrum Großbeerenstraße“ S. 11- Amtliche Bekanntmachung, Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 89 „Gartenstraße Ost“ S. 12- Amtliche Bekanntmachung, Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 90 „Gewerbegebiet Gartenstraße West“ S. 13- Amtliche Bekanntmachung, Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 99 „Horstweg-Ost“ S. 14- Amtliche Bekanntmachung, Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 104 „Heinrich-Mann-Allee/Kolonie Daheim“ S. 15- Amtliche Bekanntmachung, Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 133 „Großbeerenstraße“ S. 17- Amtliche Bekanntmachung, Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 134 „Großbeerenstraße/ Ecke Steinstraße“ S. 18- Straßenneubenennung in 14473 Potsdam S. 19- Berufung einer Ersatzperson in die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam S. 19- Einladung der Jagdgenossenschaft Uetz-Paaren zur Mitgliederversammlung S. 19 |
|---|---|

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Bereich Öffentlichkeitsarbeit/Marketing, Dr. Sigrid Sommer

Redaktion: Marion Soeffner
Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam,
Tel.: 03 31/2 89 12 77 und 03 31/2 89 12 71

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internetbezug über www.potsdam.de/Amtsblatt
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:
Stadtverwaltung, Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79/81
Polizeipräsidium, Henning-v.-Tresckow-Str. 9 – 13
Stadt- und Landesbibliothek, Friedrich-Ebert-Straße 4 in der Fachhochschule
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galileistr. 37 – 39
Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,
Am Neuen Palais, Haus 6

Gesamtherstellung:

Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, 14476 Golm,
Tel.: 03 31/5 68 90, Fax: 03 31/56 89 16

Ende des amtlichen Teils

- Waldbauernschule Brandenburg, Weiterbildung für Waldbesitzer und -besitzerinnen S. 20
- Jubilare März 2012 S. 20

Entgeltordnung für die Volkshochschule „Albert Einstein“ der Landeshauptstadt Potsdam vom 28.09.2011

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 28.09.2011 folgende Entgeltordnung für die Volkshochschule „Albert Einstein“ beschlossen.

§ 1 – Teilnahmeberechtigung

(1) Teilnehmer/in der Volkshochschule kann jede/r werden, der/die das 16. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Über Ausnahmen entscheidet die Volkshochschule im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten; sie sind in einzelnen Fällen zulässig, wenn die inhaltliche Konzeption und Durchführung der Veranstaltungen nicht beeinträchtigt wird.

(3) Für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren sind die Bildungsangebote methodisch-didaktisch der Zielgruppe angepasst.

§ 2 – Entgeltspflicht

(1) Die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule – Kurse, Vorträge, Einzelveranstaltungen und jede andere Art von Veranstaltungen – ist entgeltpflichtig.

(2) Ausgenommen von der Entgeltspflicht sind Fachkonferenzen, Einzelberatungen, Einstufungstests, Präsentationsveranstaltungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art.

§ 3 – Zahlungsweise

(1) Das Entgelt wird bei der Anmeldung vor Veranstaltungsbeginn fällig. Es kann eine Probestunde (45 Min.) vereinbart werden, die bei Kursbelegung kostenpflichtig ist. Das Entgelt wird in diesem Fall sofort nach der Probestunde fällig.

(2) Die Volkshochschule erstellt für den einzelnen Teilnehmer/die Teilnehmerin eine Rechnung über die Entgelthöhe und den Zahlungstermin. Mit schriftlichem Einverständnis des Teilnehmers/der Teilnehmerin kann das Entgelt im Lastschriftverfahren eingezogen werden; das Entgelt wird im Anschluss an die Anmeldung zur Veranstaltung durch die Stadtkasse abgebucht. Darüber hinaus ist Barzahlung und Zahlung per EC-Cash möglich.

(3) Stornierungen sind grundsätzlich bis 5 Werktage vor Kursbeginn möglich, sie bedürfen in jedem Fall der Schriftform. Mündliche und anderweitige Abmeldungen bei der Kursleitung sind ausgeschlossen. Nichterscheinen gilt nicht als Rücktritt vom Kurs. Die Rücknahme der Einzugsgenehmigung „bis auf Widerruf“ muss schriftlich erfolgen.

(4) Im Einzelfall, bei Berücksichtigung der persönlichen Umstände und einer besonderen sozialen Notlage, kann die Zahlung auf der Grundlage eines vereinbarten Zahlungsplanes erfolgen.

§ 4 – Entgelthöhe

(1) Das Entgelt für Veranstaltungen der Volkshochschule beträgt 3,50 Euro pro Unterrichtsstunde (45 Minuten) als Regelsatz.

(2) Die Volkshochschule kann vom Regelsatz abweichend – je nach Zielsetzung und Nachfrage – das Entgelt für Veranstaltungen um bis zu 100 v. H. herab- oder heraufsetzen, wenn sich in der Summe der Veranstaltungen daraus keine Mindereinnahmen ergeben. Die Entscheidung trifft der/die Leiter/in der Volkshochschule.

(3) Veranstaltungen, zu denen sich weniger als 12 Personen anmelden, können stattfinden, wenn die fehlenden Entgelte durch die Teilnehmer/innen zugezahlt oder die Unterrichtsstunden in einem entsprechenden Umfang vermindert werden. Die Mindestzahl beträgt drei Personen.

(4) Veranstaltungen, die in Kooperation mit einem anderen Bildungsträger angeboten werden, dessen Entgeltsätze hiervon ab-

weichen, können nach den Bestimmungen des Kooperationspartners durchgeführt werden, wenn auch die Vergütung (Honorierung des Dozenten/Referenten) nach den Richtlinien des Kooperationspartners erfolgt.

(5) Veranstaltungen, bei denen die Teilnehmer/innen eine kostenintensive Ausstattung an Lehrmedien und fachlicher Technik kontinuierlich benutzen, führen einen Zuschlag von 25 v. H. des Entgeltsatzes pro Unterrichtsstunde.

(6) Eine Reihe von zwei und mehr Einzel- oder Sonderveranstaltungen ermäßigt sich um 15 v. H. des Gesamtentgelts, ihre Buchung als Reihe vorausgesetzt.

(7) Kosten, die bei der Durchführung des Unterrichts anfallen, sind gesondert zu entrichten (Eintrittsgelder, Lehrmaterialien, Kopien etc.).

(8) Veranstaltungen im Auftrag und auf Rechnung Dritter bleiben davon unberührt und folgen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten, die zwischen den Vertragspartnern schriftlich vereinbart werden.

§ 5 – Ermäßigungen, Jahreskarte

(1) Ermäßigungen in Höhe von 15 v. H. erhalten bei der Anmeldung unter Vorlage entsprechender Bescheinigungen:

- Arbeitslose
- Senioren
- Schüler/innen und Studenten/innen
- Auszubildende, Praktikanten/innen und Au-pairs
- Behinderte, die erwerbsunfähig sind und eine Erwerbsunfähigkeitsrente beziehen
- Einzelpersonen, soweit ihre Situation den vorher genannten Gruppen ähnelt. Die Entscheidung trifft der/die Leiter/in der Volkshochschule.

(2) Unter Vorlage entsprechender Bescheinigungen erhalten Empfänger von Grundsicherung bzw. Bezieher von Arbeitslosengeld II 65 v. H. und Asylbewerber 75 v. H. Ermäßigung.

(3) Inhaber/innen einer Vhs-Card erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 25 v. H.; die Vhs-Card wird personengebunden ausgestellt, ist nicht übertragbar, gilt ein Jahr ab Ausstellungsdatum und kostet einmalig 50,00 Euro. Ermäßigungsberechtigte Personen nach Abs. (1) und Abs. (2) zahlen für die Vhs-Card 40,00 Euro.

(4) Doppelermäßigungen sind nur in Verbindung mit der Vhs-Card möglich.

(5) Bereits ermäßigte Kurse können durch die Vhs-Card nicht weiter ermäßigt werden.

(6) Eine Quittung wird nach Zahlungseingang ausgestellt; sie ist bei gleicher Teilnahmevoraussetzung übertragbar.

§ 6 – Teilbelegung von Kursen

(1) Eine anteilige Bezahlung des Teilnehmerentgelts ist nur in Ausnahmefällen nach schriftlicher Begründung möglich. Die Entscheidung trifft der/die Programmverantwortliche.

§ 7 – Rückzahlung/Umbuchung

(1) Das Entgelt wird in voller Höhe erstattet, wenn die Veranstaltung nicht oder nur zu einem Viertel der Unterrichtsstunden durchgeführt wurde.

(2) Das Entgelt kann bei umgehender Vorlage entsprechender Nachweise sowie der Quittung (bis 6 Wochen nach Kursende) anteilig erstattet werden, wenn

- a) der/die Teilnehmer/in erkrankt ist
- b) durch Umzug oder Beruf eine weitere Teilnahme glaubhaft verhindert wird
- c) eine weitere Teilnahme wegen notwendiger Änderungen der Kurszeit oder des Veranstaltungsortes unzumutbar ist.

(3) Tritt ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin die Veranstaltung oder den Kurs aus persönlichen Gründen nicht an oder beendet ihn von sich aus vorzeitig, kann eine Rückzahlung nur aufgrund eines schriftlich begründeten Antrags erfolgen.
Die Entscheidung darüber trifft der/die Leiter/in der Volkshochschule.

(4) Die Einschreibgebühr gemäß § 8 Absatz (1) wird in den Fällen des Absatzes (2), Buchstaben a) und b) und des Absatzes (3) als Verwaltungsaufwand einbehalten.

(5) Eine Umbuchung in einen anderen Kurs ist möglich.

§ 8 – Einschreibgebühr/Prüfungsgebühr

(1) Für Veranstaltungen und Veranstaltungsreihen mit einem Um-

fang von 9 und mehr Unterrichtsstunden wird eine Einschreibgebühr in Höhe des Regelsatzes einer Doppelstunde (90 Minuten) erhoben. Sie ist ermäßigungsfähig.

(2) Teilnahmebescheinigungen – bei regelmäßigem Besuch in 75 v. H. der durchgeführten Unterrichtsstunden – sind kostenlos.

(3) Die Prüfungsgebühren richten sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Prüfungseinrichtung. Bei den Zertifikaten gelten die aktuellen Gebührenregelungen der entsprechenden Institute und Verbände.

§ 9 – In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am 17.02.2012 in Kraft.

Potsdam, den 25.01.2012

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Änderungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 80.2 „Rote Kaserne West – nördlich Esplanade“ (Gesamtschule und Parkhaus im Entwicklungsbereich Bornstedter Feld) Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung – Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

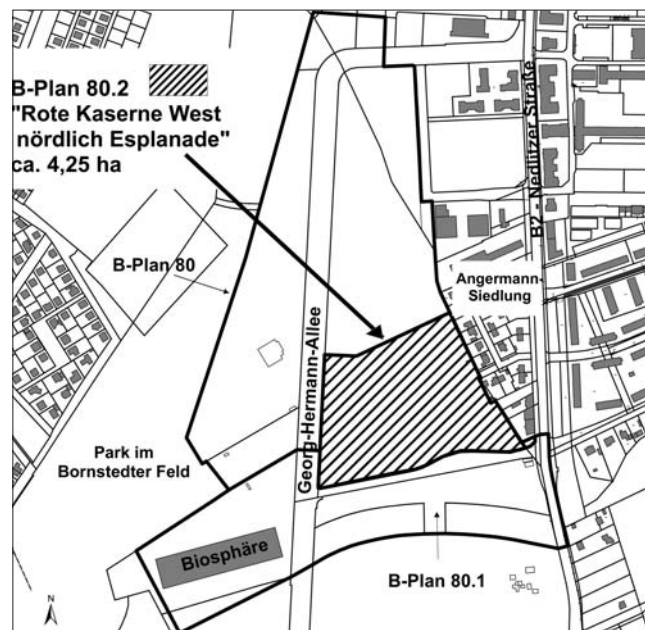
Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 07.12.2011 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80.2 „Rote Kaserne West – nördlich Esplanade“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 80.2 „Rote Kaserne West/nördlich Esplanade“ mit einer Größe von ca. 4,25 ha wird begrenzt:

- Im Süden: durch den in Kraft gesetzten Bebauungsplan 80.1 „Rote Kaserne West/Biosphäre“
- Im Osten: durch den in Kraft gesetzten Bebauungsplan Nr. 55 „Angermannsiedlung/Nedlitzer Straße“
- Im Norden: durch eine Linie in Verlängerung der nördlichen Angermannstraße bis zur Georg-Hermann-Allee
- Im Westen: durch die östliche Straßenbegrenzungslinie der Georg-Hermann-Allee

Planungsanlass:

Am 1. Juli 1998 erfolgte ein Aufstellungsbeschluss für den gesamten Geltungsbereich der Roten Kaserne West (B-Plan Nr. 80 „Rote Kaserne West“). Das Plangebiet umfasst mit ca. 25 ha das Gelände der Biosphäre, südlich der Esplanade sowie die Gebiete beiderseits der Georg-Hermann-Allee bis einschließlich der Straßenbahnwendeschleife an der Viereckremise im Entwicklungsbereich Bornstedter Feld. Planungsziele waren die planungsrechtliche Sicherung von öffentlichen Verkehrsflächen als Erschließung für die Bundesgartenschau 2001 (BUGA), Flächen für Wohnungsbau und Gemeinbedarfseinrichtungen und der jetzigen Biosphäre (damals „Klimatop“). Die frühzeitige Beteiligung fand im Zeitraum vom 30. November bis 12. Dezember 1998 statt. Das Bebauungsplanverfahren wurde seinerzeit nur für den Teilbereich des B-Plans Nr. 80.1 weitergeführt, welcher mit einer Fläche von ca. 7,1 ha die Biosphäre, die Straße Esplanade und deren südliche angrenzende potentielle Wohnbebauung umfasste. Dieser Teil-B-Plan Nr. 80.1 „Rote Kaserne West/Biosphäre“ wurde am 29. Juni 2006 in Kraft gesetzt. Inzwischen sind die Erschließungsflächen und die Biosphäre erstellt. Für den vorliegenden 2. Teilbereich der Roten Kaserne West/nördlich Esplanade war für die neu formulierten Planungsziele ein Änderungsbeschluss erforderlich.



Planungsziele für diesen 2. Teilbereich sind die planungsrechtliche Sicherung der Standorte für:

- eine weiterführende Schule mit der Kapazität einer Gesamtschule mit fünf Zügen in der Sekundarstufe 1 und drei Zügen in der Sekundarstufe 2,
- ein Parkhaus mit mindestens 400 Stellplätzen,
- ergänzende Wohnbebauung sowie
- von Grün- und Verkehrsflächen.

Insbesondere der Immissionsschutz für die östlich angrenzende Angermannsiedlung und zukünftig angrenzende Wohngebiete im Norden, Süden und Westen des Geltungsbereiches ist bei der Entwicklung der Standorte zu berücksichtigen.

Es wurden zwei Varianten für die frühzeitige öffentliche Beteiligung entwickelt.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig an der Bauleitplanung zu beteiligen, um sie über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich zu unterrichten. Etwaige Alternativen der Entwicklung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung sollen erörtert und der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit können Anregungen vorgebracht werden. Diese können in die weitere Planung einfließen.

Einesehbar sind die Planentwürfe mit Ihren Begründungen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet gemäß § 3 Abs. 1 BauGB statt vom:

1. März bis 22. März 2012

Ort der Ausstellung: Stadtverwaltung Potsdam
Bereich Stadterneuerung
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage
im Gang rechts neben Zimmer 318

Zeit der Ausstellung: montags bis donnerstags
07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags
07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Information: Zimmer 329, Tel.-Nr.: 289-3215 (Fr. Ciupek)
bzw. -3247 (Hr. Claussen)
dienstags
09.00 Uhr bis 13.00 Uhr
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
(Informationen außerhalb der Sprechzeiten
gerne nach telefonischer Vereinbarung)

Ergänzend werden die Planentwürfe mitsamt Begründung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während des o. g. Zeitraumes unter www.potsdam.de/beteiligung eingesehen werden.

Potsdam, den 25.01.2012

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Potsdam
Wirtschaftsförderung

Förderprogramm zur Unterstützung von kleinen Unternehmen und Kleinstunternehmen bei der Unternehmensgründung, -sicherung und -entwicklung in der Landeshauptstadt Potsdam

Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zur Teilnahme an Messen, Ausstellungen und Kooperationsbörsen (Messeförderungs-RL Wifö/12)

0. Einleitung

Die Unterstützung von Vorhaben zur Neuschaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen ist ein zentrales Anliegen der kommunalen Wirtschaftsförderung in der Landeshauptstadt Potsdam. Besonders unterstützungswürdig sind dabei Maßnahmen und Initiativen, die von kleinen Unternehmen und Kleinstunternehmen ausgehen, die das Rückgrat der Potsdamer Wirtschaft bilden. Sie gewährleisten in Potsdam wirtschaftliche Stabilität und Dynamik, schaffen und sichern Arbeitsplätze und fördern auf Grund ihrer Verwurzelung in der Stadt die lokale und regionale Entwicklung.

1. Zweck und Rechtsgrundlagen

1.1 Die Landeshauptstadt Potsdam gewährt kleinen Unternehmen und Kleinstunternehmen Zuschüsse zu den Kosten für die Teilnahme an Messen, Ausstellungen und Kooperationsbörsen auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 207) und der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung – KomHKV) vom 14. Februar 2008 (GVBl.II/08, [Nr. 03], S.14), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2010 (GVBl.II/10, [Nr. 38]) sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Rahmen der Festlegungen des Haushaltsplanes.

1.2 Ziel des Förderprogramms ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der kleinen Unternehmen und Kleinstunternehmen in Potsdam durch einen verbesserten Marktzu-

gang und Absatz von einheimischen Produkten und Leistungen. Zugleich soll auch die Rolle dieser Unternehmen als Imageträger des Wirtschaftsstandorts Potsdam anerkannt werden, die im Zusammenhang mit einer Teilnahme an Messen, Ausstellungen und Kooperationsbörsen zu sehen ist.

1.3 Der Verwendungszweck wird im Zuwendungsbescheid ausdrücklich bestimmt.

1.4 Die Zuschüsse gemäß dieser Richtlinie sind zusätzliche und ergänzende Hilfen. Sie sollen nicht die öffentlichen Finanzierungshilfen des Bundes und des Landes Brandenburg ersetzen. Eine Förderung ist insbesondere nicht zulässig, wenn die geplante Maßnahme im Rahmen der Landes- oder Bundesmesseförderung durchgeführt werden kann. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen (Kumulierungsverbot).

1.5 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung nach dieser Richtlinie. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle über Zuwendungen aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.6 Für die nach dieser Förderrichtlinie ausgereichten Zuschüsse und Festbeträge gilt die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5 – 10). Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten „De-minimis“-Beihilfe darf 200.000 Euro bzw. 100.000 Euro bei Unternehmen, die im Straßentransportsektor tätig sind, bezogen auf einen Zeitraum von drei Kalenderjahren nicht übersteigen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Einzel- und Gemeinschaftsteilnahmen an regionalen und nationalen Messen, Ausstellungen und Kooperationsbörsen mit vorwiegend fachspezifischer Ausrichtung, soweit diese nicht überwiegend dem Direktverkauf dienen.

3. Antragsberechtigte

- 3.1 Antragsberechtigt sind eigenständige kleine Unternehmen und eigenständige Kleinunternehmen mit ihrer Hauptniederlassung oder selbstständigen Zweigniederlassung in der Landeshauptstadt Potsdam. Als solche definiert werden Unternehmen nach der Empfehlung der EU-Kommission – AZ: K (2003) 1422 – vom 6. Mai 2003 (Abl. L 124 vom 20.05.2003, S. 36 ff).

Somit sind antragsberechtigt die Unternehmen, die

1. weniger als 50 Personen beschäftigen und
2. einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. EUR erzielen und
3. eigenständig sind.

Das antragstellende Unternehmen ist insbesondere dann eigenständig, wenn es

- keine Anteile von 25 % oder mehr an einem anderen Unternehmen hält;
- nicht zu 25 % oder mehr unmittelbar im Besitz eines anderen Unternehmens bzw. einer öffentlichen Stelle oder im gemeinsamen Besitz mehrerer verbundener Unternehmen bzw. öffentlicher Stelle ist;
- keine konsolidierte Bilanz erstellt und nicht im Abschluss eines Unternehmens enthalten ist, das eine konsolidierte Bilanz erstellt, und damit kein verbundenes Unternehmen ist.

- 3.2 Im Zuge der sektoral und räumlich konzentrierten Neuausrichtung der Brandenburger Wirtschaftsförderpolitik „Stärken stärken – Wachstum fördern“ wurden von der Landesregierung des Landes Brandenburg Branchenkompetenzfelder definiert. Für die Landeshauptstadt Potsdam umfassen diese die Branchen Automotive, Biotechnologie/Life Science, Geowissenschaften, Medien/IKT und Tourismus. Des Weiteren wurde im Rahmen des städtischen Standortentwicklungskonzeptes die Sicherung des produzierenden Gewerbes zur Kernaufgabe erklärt. Neben den Branchenkompetenzfeldern und der Sicherung des produzierenden Gewerbes hat die Landeshauptstadt Potsdam die förderfähigen Branchen an die relevanten Wirtschaftszweige im ländlichen Raum ausgerichtet.

Um eine effektive Verwendung der Fördermittel zu gewährleisten die zudem dem Bedarf der Landeshauptstadt Potsdam entspricht sind ausschließlich kleine Unternehmen und Kleinunternehmen aus folgenden Wirtschaftszweigen (entsprechend der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008) förderfähig:

- Anbau mehrjähriger Pflanzen (Abschnitt A, Klasse 01.2)
- Verarbeitendes Gewerbe (Abschnitt C)
- Baugewerbe (Abschnitt F)
- Information und Kommunikation (Abschnitt J)
- Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin (Abschnitt M, Klasse 72.1)
- Ateliers für Textil-, Schmuck-, Grafik- u. ä. Design (Abschnitt M, Klasse 74.10)
- Garten und Landschaftsbau (Abschnitt N, Klasse 81.30.1)
- Vermietung von Freizeitgeräten (Abschnitt N, Klasse 77.21) und Vermietung von Wasserfahrzeugen (Abschnitt N, Klasse 77.34).

Außerdem sind die produzierenden Gewerbe gemäß Anlage A und B zu dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Gewerberecht und in weiteren Rechtsvorschriften vom 24. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) förderfähig.

- 3.3 Unternehmen, die die Begriffsvoraussetzungen der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EU C 244, 1.10.2004 und Abl. EU 2009/C 157/01 vom 10.07.2009) erfüllen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzung

- 4.1 Voraussetzung für eine Förderung ist ein aussagefähiges Konzept aus dem die Zielstellung hervorgeht, die mit der Teilnahme an der Messe/Ausstellung/Kooperationsbörse verbunden ist und in dem die Maßnahmen zur Zielerreichung dargestellt sind einschließlich eines Kosten- und Finanzierungsplanes.

- 4.2 Pro Haushaltsjahr kann je Unternehmen höchstens eine Messeteilnahme bezuschusst werden. Dabei können je Unternehmen maximal drei Messeteilnahmen gefördert werden. Förderungen aus Mitteln des Landes Brandenburg oder des Bundes sind vorrangig zu nutzen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

- 5.3 Form der Zuwendung: nicht zurückzahlbarer Zuschuss

- 5.4 Bemessungsgrundlage: 50 v. H. der zuwendungsfähigen (messebezogenen) Kosten für die Teilnahme an einer Messe/Ausstellung/Kooperationsbörse. Eine Eigenbeteiligung des Antragstellers in Höhe von mindestens 50 % der zuwendungsfähigen Kosten wird vorausgesetzt.

- 5.5 Zuwendungsfähig sind alle für die Organisation und den Betrieb des Messestandes notwendigen Ausgaben sowie alle ausschließlich messebezogenen Marketingaktivitäten.

Zuwendungsfähige Kosten sind insbesondere:

- Flächen- und Standmiete,
- Auf- und Abbau der Ausstellungsfläche durch Dritte,
- Ausstattung/Gestaltung des Messestandes,
- Transportkosten für Stand, Exponate und Werbemaßnahmen,
- Ausgaben für den Standbetrieb (Energie, Wasser, Telefon und Internet),
- Druck und Übersetzung messebezogener Informationsmaßnahmen (Flyer, Prospekte, Kataloge, elektronische Medien),
- Versicherungen für Standelemente und Exponate,
- Katalogeinträge.

Nicht zuwendungsfähige Kosten:

- Eigenleistungen,
- Eigene Personal-, Gemein-, Telekommunikations- und Reisekosten,
- Ausgaben für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Bewirtung von Mitarbeitern oder Beauftragten des Antragstellers,
- Beschaffungskosten und Kosten zur technischen Umsetzung von Hard- und Software.

Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt auf der Grundlage eines Verwendungsnachweises. Dieser ist der Bewilligungsstelle spätestens sechs Monate nach Erfüllung des Verwendungszwecks vorzulegen. Dabei müssen

für messebezogene Informations- bzw. Marketingmaßnahmen Belegexemplare eingereicht werden. Die Einreichung von Barquittungen ist nicht möglich. Zahlungsnachweise müssen mittels Bankbelegen dokumentiert werden.

5.6 Die Förderung erfolgt im Rahmen der De-minimis-Verordnung. Es gelten die besonderen Bestimmungen nach Nummer 1.6 dieser Richtlinie.

5.7 Der maximale Zuschuss bei der Teilnahme an einer Messe, Ausstellung oder Kooperationsbörse beträgt 1.500,00 EUR je Vorhaben, es sei denn durch diesen Betrag würde die Gesamtsumme der in 1.6 genannten Richtlinie (Artikel 2 Abs. 2 der De-minimis-Richtlinie) überschritten.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Sind mehr Anträge eingegangen, als Mittel zur Verfügung stehen, ist der Zeitpunkt des Posteingangs maßgeblich.

6.2 Zuwendungen (der Landeshauptstadt Potsdam) werden grundsätzlich nur für solche Vorhaben gewährt, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurden. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

Für vorliegendes Förderprogramm gilt: Anträge sind vor Beginn der Maßnahme zu stellen! Die Anmeldung zu einer Messe darf vor Antragstellung vorgenommen werden, ein Vertragsabschluss und/oder eine Anzahlung vor Antragstellung sind förderunschädlich und nach Maßgabe der Richtlinie grundsätzlich förderfähig, wenn sich Vertragsabschluss und/oder Anzahlung ausschließlich auf die Anmeldung zu einer Messe bei einer Messegesellschaft beziehen. Im Falle eines Vertragsabschlusses und/oder einer Anzahlung muss die Antragstellung maximal vier Wochen nach Anmeldung und/oder Anzahlung und mindestens zehn Wochen vor Messebeginn erfolgen.

Vor Antragstellung wird eine Information und Beratung zum Förderprogramm und den Förderschwerpunkten in Potsdam durch die Wirtschaftsförderung der Landeshauptstadt Potsdam empfohlen.

6.3 Sofern mit dem Vorhaben vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides begonnen werden soll, ist die Zustimmung für einen vorzeitigen Maßnahmebeginn bei der Bewilligungsstelle zu beantragen. Mit der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn ist noch keine Entscheidung über die Bewilligung der beantragten Zuwendung erfolgt und begründet keinen Anspruch auf eine Förderung.

6.4 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich an seinem Messestand in angemessener Weise einen Standortbezug zur Landeshauptstadt Potsdam herzustellen.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Die vollständig ausgefüllten Antragsformulare sind bei der Bewilligungsstelle

Postanschrift:

Landeshauptstadt Potsdam
Bereich Wirtschaftsförderung
14461 Potsdam

Sitz:

Stadthaus
Friedrich-Ebert-Straße 79 / 81, 14469 Potsdam
Zimmer 107 oder Zimmer 1.089
Telefon: 0331 – 289 2888

einzureichen.

7.1.2 Dem Antrag sind folgende Unterlagen als Anlage beizufügen:

- das Konzept gemäß Punkt 4.1 dieser Richtlinie,
- die Angebote zu den unter Punkt 2.2 des Antragsformulars angegebenen Positionen,
- die Kopie der Gewerbeanmeldung (sofern zutreffend),
- die Kopie des Handelsregisterauszugs (sofern zutreffend),
- der Kopie über die Eintragung in die Handwerksrolle (soweit zutreffend),
- die Bestätigung der Handwerkskammer, dass das antragstellende Unternehmen zu den Unternehmen des produzierenden Handwerks gemäß Anlage A und B zu dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung gehört (sofern zutreffend).
- die Anmeldebestätigung zur Messe/Ausstellung/Kooperationsbörse (sofern zutreffend) und
- die Erklärung zu anderweitig beantragten oder erhaltenen Förderungen (Einhaltung der „De-minimis“-/Kleinbeihilfen-Regelung – sofern zutreffend).

7.1.3 Antragsformulare sind bei der Bewilligungsstelle oder im Internet unter www.potsdam.de/wirtschaft erhältlich.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Die Bewilligungsstelle prüft die Antragsunterlagen gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie und erteilt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, sofern die Zuwendungsvoraussetzungen gegeben sind, den Zuwendungsbescheid schriftlich in zweifacher Ausfertigung. Ein Exemplar erhält der Antragsteller und ein Exemplar verbleibt bei der Bewilligungsstelle.

7.2.2 Wird im Ergebnis der Antragsprüfung die Feststellung getroffen, dass die Zuwendungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden, erhält der Antragsteller von der Bewilligungsstelle einen ablehnenden Bescheid. Soweit dem Antrag des Zuwendungsempfängers ganz oder teilweise nicht entsprochen wird, ist dies schriftlich zu begründen.

7.3 Auszahlungsverfahren

7.3.1 Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt auf der Grundlage eines Verwendungsnachweises durch Vorlage der Originalrechnungen zur Einsichtnahme in der Bewilligungsstelle.

7.3.2 Der Zuschuss wird durch die Bewilligungsstelle auf das im Antrag angegebene Geschäftskonto des Antragstellers überwiesen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1 Der Verwendungsnachweis ist aus haushaltsrechtlichen Gründen bis spätestens 10. Dezember des jeweiligen Jahres (Datum des Posteingangs), bei der Landeshauptstadt Potsdam, zu erbringen. Bei Nichteinhaltung dieses Termins ist die Überweisung des Zuschusses ausgeschlossen und der bewilligte Zuschuss verfällt.

7.4.2 Wenn der Verwendungsnachweis bis zu diesem Zeitpunkt nicht erbracht werden kann, weil die Messeveranstaltung erst im Dezember stattfindet, kann in Ausnahmefällen der bewilligte Zuschuss vorab ausgezahlt werden. In diesen Ausnahmefällen ist der Verwendungsnachweis bis spätestens 31. Januar des Folgejahres zu erbringen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

7.5.1 Für die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung, die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides einschließlich der Rückforderung gewährter Zuwendungen gelten neben den in dieser Richtlinie getroffenen Festsetzungen die Bestimmungen der Dienstanweisung über die Bewilligung, Aus-

zahlung und Verwendung von Zuwendungen der Stadt Potsdam (allgemeine Förderungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze) vom 02.04.2002 i. V. m. der Landeshaushaltsordnung (LHO), §§ 23, 44 und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg, 11. Jahrgang, Nr. 41 vom 18. September 2000 zuletzt geändert und veröffentlicht im Amtsblatt 11/2011 vom 23. März 2011). Zudem sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) Bestandteil jedes Bewilligungsbescheides.

- 7.5.2 Wenn der Antragsteller im Antrag unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die sich auf subventionserhebliche Tatsachen beziehen, muss der Antragsteller mit der

Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachtes des Subventionsbetruges nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) In der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2011 (BGBl. I S. 1266) m.W.v. 01.07.2011 rechnen.

8. Geltungsdauer

Die Bestimmungen dieser Richtlinie treten am 01.01.2012 in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2013. Gleichzeitig wird die Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zur Teilnahme an Messen, Ausstellungen und Kooperationsbörsen (Absatzförderungs-RL Wifö / 07) vom 26. Juli 2007 außer Kraft gesetzt.

Landeshauptstadt Potsdam Wirtschaftsförderung

Förderprogramm zur Unterstützung von kleinen Unternehmen und Kleinunternehmen bei der Unternehmensgründung, -sicherung und -entwicklung in der Landeshauptstadt Potsdam

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbilligung von Zinsleistungen für Bankdarlehen (Zinssub-RL Wifö/12)

0. Einleitung

Die Unterstützung von Vorhaben zur Neuschaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen ist ein zentrales Anliegen der kommunalen Wirtschaftsförderung in der Landeshauptstadt Potsdam. Besonders unterstützungswürdig sind dabei Maßnahmen und Initiativen, die von kleinen Unternehmen und Kleinunternehmen ausgehen, die das Rückgrat der Potsdamer Wirtschaft bilden. Sie gewährleisten in Potsdam wirtschaftliche Stabilität und Dynamik, schaffen und sichern Arbeitsplätze und fördern auf Grund ihrer Verwurzelung in der Stadt die lokale und regionale Entwicklung.

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

- 1.1 Die Landeshauptstadt Potsdam gewährt kleinen Unternehmen und Kleinunternehmen auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 207) und der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung – KomHKV) vom 14. Februar 2008 (GVBl.II/08, [Nr. 03], S.14), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2010 (GVBl.II/10, [Nr. 38]) sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Rahmen der Festlegungen des Haushaltsplanes Zuwendungen zur Verbilligung von Zinsleistungen für Kredite/ Darlehen, die zur Finanzierung von Investitionen zur Errichtung, Erweiterung, Modernisierung und zum Erwerb von Betriebsstätten aufgenommen werden.
- 1.2 Ziel des Förderprogramms ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der kleinen Unternehmen und Kleinunternehmen sowie Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen in Potsdam.
- 1.3 Der Zuwendungszweck wird im Zuwendungsbescheid ausdrücklich bestimmt.
- 1.4 Die Zuschüsse gemäß dieser Richtlinie sind zusätzliche und ergänzende Hilfen. Sie sollen nicht die öffentlichen Fi-

nanzierungshilfen des Bundes und des Landes Brandenburg ersetzen. Eine Förderung ist insbesondere nicht zulässig, wenn die geplante Maßnahme im Rahmen einer Landes- oder Bundesförderung durchgeführt werden kann. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen (Kumulierungsverbot).

- 1.5 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung nach dieser Richtlinie. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.6 Für die nach dieser Förderrichtlinie ausgereichten Zuschüsse und Festbeträge gilt die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5 – 10). Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten „De-minimis“-Beihilfe darf 200.000 Euro bzw. 100.000 Euro bei Unternehmen, die im Straßentransportsektor tätig sind, bezogen auf einen Zeitraum von drei Kalenderjahren nicht übersteigen.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Es werden Zuwendungen zur Verbilligung der marktüblichen Darlehenszinsen für mittel- und langfristige Bankkredite, die zur Finanzierung von Investitionen bei Kreditinstituten aufgenommen werden, gewährt. Investitionen in diesem Sinne sind Baumaßnahmen und der Erwerb von beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgütern zum Aufbau, zur Sicherung und Entwicklung einer Unternehmensexistenz, die zur Erhaltung und Neuschaffung von Arbeitsplätzen beiträgt. Dazu gehört bei Existenzgründungen auch die Beschaffung eines ersten Lagers an Material, Handelsware und Ersatzteilen.
- 2.2 Darüber hinaus können auch Lieferantenkredite zur Finanzierung von Investitionen im o. g. Sinne, die Aussagen über die Höhe des Darlehens, die Laufzeit, den Zinssatz sowie Tilgungs- und Zinszahlungsmodus enthalten, bezuschusst werden. In diesem Falle tritt an Stelle der kreditausreichenden Bank das kreditausreichende Unternehmen und an Stelle des verbilligungsfähigen Bankdarlehens der verbilligungsfähige Lieferantenkredit.

2.3 Ausgeschlossen von einer Zuwendung nach dieser Richtlinie sind:

1. Kaufpreisfinanzierungen zum Erwerb von Grund und Boden sowie von Geschäftsanteilen,
2. Kontokorrentkredite, Vor- und Zwischenkredite, Saisonkredite, Verwandtendarlehen, Versicherungsdarlehen, Finanzierungskosten (z. B. Kreditprovision, Bereitstellungszinsen),
3. Investitionen, zwecks gewerblicher Vermietung oder Verpachtung,
4. Unternehmen der öffentlichen Hand, oder solche, an denen diese unmittelbar Anteile hält,
5. alle durch öffentliche Mittel finanzierten Bankdarlehen wie z. B. die Programme der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) oder der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW),
6. Vorhaben, die bereits durch öffentliche Zuschüsse gefördert werden, wie z. B. die KMU Förderung im Rahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung oder das Programm zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW).

Förderunschädlich sind durch die Bürgschaftsbank Brandenburg abgesicherte Hausbankdarlehen.

3. Antragsberechtigte

3.1 Antragsberechtigt sind eigenständige kleine Unternehmen und eigenständige Kleinstunternehmen mit ihrer Hauptniederlassung oder selbstständigen Zweigniederlassung in der Landeshauptstadt Potsdam. Als solche definiert werden Unternehmen nach der Empfehlung der EU-Kommission – AZ: K (2003) 1422 – vom 6. Mai 2003 (Abl. L 124 vom 20.05.2003, S. 36 ff).

Somit sind antragsberechtigt die Unternehmen, die

1. weniger als 50 Personen beschäftigen und
2. einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. EUR erzielen und
3. eigenständig sind.

Das antragstellende Unternehmen ist insbesondere dann eigenständig, wenn es

- keine Anteile von 25 % oder mehr an einem anderen Unternehmen hält;
- nicht zu 25 % oder mehr unmittelbar im Besitz eines anderen Unternehmens bzw. einer öffentlichen Stelle oder im gemeinsamen Besitz mehrerer verbundener Unternehmen bzw. öffentlicher Stelle ist;
- keine konsolidierte Bilanz erstellt und nicht im Abschluss eines Unternehmens enthalten ist, das eine konsolidierte Bilanz erstellt, und damit kein verbundenes Unternehmen ist.

3.2 Im Zuge der sektoral und räumlich konzentrierten Neuausrichtung der Brandenburger Wirtschaftsförderpolitik „Stärken stärken – Wachstum fördern“ wurden von der Landesregierung des Landes Brandenburg Branchenkompetenzfelder definiert. Für die Landeshauptstadt Potsdam umfassen diese die Branchen Automotive, Biotechnologie/Life Science, Geowissenschaften, Medien/IKT und Tourismus. Des Weiteren wurde im Rahmen des städtischen Standortentwicklungskonzeptes die Sicherung des produzierenden Gewerbes zur Kernaufgabe erklärt. Neben den Branchenkompetenzfeldern und der Sicherung des produzierenden Gewerbes hat die Landeshauptstadt Potsdam die förderfähigen Branchen an die relevanten Wirtschaftszweige im ländlichen Raum ausgerichtet.

Um eine effektive Verwendung der Fördermittel zu gewährleisten die zudem dem Bedarf der Landeshauptstadt Potsdam entspricht sind ausschließlich kleine Unternehmen und Kleinstunternehmen aus folgenden Wirtschaftszwei-

gen (entsprechend der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008) förderfähig:

- Anbau mehrjähriger Pflanzen (Abschnitt A, Klasse 01.2)
- Verarbeitendes Gewerbe (Abschnitt C)
- Baugewerbe (Abschnitt F)
- Einzelhandel (Abschnitt G, Klasse 47 (in Verkaufsräumen)) mit einer maximalen Verkaufsfläche von 100 m², einem Umsatz von maximal 1 Mio. EUR und maximal 5 Arbeitskräften (ohne Handelsketten, Filialisten, Apotheken (Klasse 47.73), Brennstoffhandel (Unterklasse 47.99.1), Waffen und Munition (Unterklasse 47.78.9) sowie Backshops, Franchisenehmer und Selbstbedienungsbackereien (Unterklasse 47.24).
- Campingplätze (Abschnitt I, Klasse 55.30.0)
- Restaurants, Cafés, Eisdielen (Abschnitt I, Klasse 56.10.1 bis Klasse 56.10.5) ohne Restaurantketten und Franchisenehmer
- Information und Kommunikation (Abschnitt J)
- Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin (Abschnitt M, Klasse 72.1)
- Ateliers für Textil-, Schmuck-, Grafik- u. ä. Design (Abschnitt M, Klasse 74.10)
- Fotografie (Abschnitt M, Klasse 74.20)
- Garten und Landschaftsbau (Abschnitt N, Klasse 81.30.1)
- Vermietung von Freizeitgeräten (Abschnitt N, Klasse 77.21) und Vermietung von Wasserfahrzeugen (Abschnitt N, Klasse 77.34).

Außerdem sind die produzierenden Gewerbe gemäß Anlage A und B zu dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Gewerberecht und in weiteren Rechtsvorschriften vom 24. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) förderfähig.

3.3 Unternehmen, die die Begriffsvoraussetzungen der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EU C 244, 1.10.2004 und ABl. EU 2009/C 157/01 vom 10.07.2009) erfüllen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Investition muss in der Stadt Potsdam getätigt werden. Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen ist der Bereich Stadtentwicklung und Bauen der Stadtverwaltung zu beteiligen.

4.2 Es können nur Zuwendungen für Vorhaben bewilligt werden, die zum Zeitpunkt der Erteilung des Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstückes (z. B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens.

4.3 Eine erneute Förderung nach dieser Richtlinie ist möglich, wenn der Antragsteller alle Verpflichtungen zur Tilgung des Kredites und Zinszahlung erfüllt hat, die Gegenstand der gewährten Finanzhilfe waren, und das geförderte Investitionsvorhaben erfolgreich abgeschlossen hat.

5. Art und Umfang, Höhe der Förderung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung

- 5.3 Form der Zuwendung: Zinssubvention
- 5.4 Höhe der Förderung: Zinssubventionierung von 6 v. H. für das verbilligungsfähige Bankdarlehen bei einem mit der kreditausreichenden Bank vereinbarten marktüblichen Effektivzinssatz ≥ 10 Prozent ermittelt nach der Preisangabenverordnung.

Ist mit der kreditausreichenden Bank ein Zinssatz < 10 Prozent vereinbart, hat der Antragsteller generell einen eigenen Zinsanteil in Höhe von 4 Prozent zu tragen.

- 5.5 Höchstbetrag: maximal 7.500 EUR kumuliert über fünf Förderjahre.
- 5.6 Dauer der Förderung: ab Inkrafttreten dieser Richtlinie maximal bis zur Erreichung des Höchstbetrages. Die Höchstförderdauer beträgt dabei fünf Jahre.
- 5.7 Die Förderung erfolgt im Rahmen der De-minimis-Verordnung. Es gelten die besonderen Bestimmungen nach Nummer 1.6 dieser Richtlinie.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Sind mehr Anträge eingegangen, als Mittel zur Verfügung stehen, ist der Zeitpunkt des Posteingangs maßgeblich.
- 6.2 Ist es aus zwingenden Gründen erforderlich vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides mit dem Vorhaben zu beginnen, ist die Zustimmung zu einem vorzeitigen Maßnahmebeginn bei der Bewilligungsstelle zu beantragen. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn begründet keinen Anspruch auf Förderung.

Vor Antragstellung wird eine Information und Beratung zum Förderprogramm und den Förderschwerpunkten in Potsdam durch die Wirtschaftsförderung der Landeshauptstadt Potsdam empfohlen.

7. Verfahren

- 7.1 Antragsverfahren
- 7.1.1 Der Antragsteller hat das Antragsformular vollständig ausgefüllt mit
- der Erklärung der kreditausreichenden Bank (Anlage 1),
 - der Investitionsgüterliste (Anlage 2),
 - der Erläuterungen zur Art der Investition (Anlage 3),
 - einer Kopie des Darlehensvertrages
 - dem Zins- und Tilgungsplan
 - einer Kopie des Bürgschaftsvertrages (sofern zutreffend)
 - einer Kopie der Gewerbeanmeldung (soweit zutreffend),
 - einer Kopie des Handelsregisterauszugs (soweit zutreffend),
 - einer Kopie über die Eintragung in die Handwerksrolle (soweit zutreffend),
 - der Bestätigung der Handwerkskammer, dass das antragstellende Unternehmen zu den Unternehmen des produzierenden Handwerks gemäß Anlage A und B zu dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) gehört (soweit zutreffend),
 - der Erklärung zu anderweitig beantragten oder erhaltenen Förderungen (Einhaltung der „De-minimis“-/Kleinbeihilfen-Regelung – soweit zutreffend),
 - der Baugenehmigung und den Nachweis über Grundstückseigentum bzw. Erbbauberechtigung durch beglaubigten Grundbuchauszug (soweit zutreffend) und

in einfacher Ausfertigung bei nachfolgender Bewilligungsstelle einzureichen:

Postanschrift:

Landeshauptstadt Potsdam
Bereich Wirtschaftsförderung
14461 Potsdam

Sitz:

Stadthaus, Friedrich-Ebert-Straße 79/81,
14469 Potsdam
Zimmer 1.089/Zimmer 107
Telefon: 0331 – 289 2888

- 7.1.2 Wird ein Lieferantenkredit in Anspruch genommen, so ist der Antrag über das kreditausreichende Unternehmen einzureichen.
- 7.1.3 Antragsformulare sind bei der Bewilligungsstelle oder im Internet unter www.potsdam.de/wirtschaft erhältlich.
- 7.2 Bewilligungsverfahren
- 7.2.1 Die Bewilligungsstelle prüft die Antragsunterlagen gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie und erteilt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, sofern die Zuwendungsvoraussetzungen gegeben sind, den Zuwendungsbescheid schriftlich. Ein Exemplar erhält der Antragsteller und ein Exemplar verbleibt bei der Bewilligungsstelle.
- 7.2.2 Wird im Ergebnis der Antragsprüfung die Feststellung getroffen, dass die Zuwendungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden, erhält der Antragsteller von der Bewilligungsstelle einen ablehnenden Bescheid. Soweit dem Antrag des Zuwendungsempfängers ganz oder teilweise nicht entsprochen wird, ist dies schriftlich zu begründen.
- 7.3 Auszahlungsverfahren
- 7.3.1 Die kreditausreichende Bank hat der Bewilligungsstelle auf Anforderung quartalsweise die Höhe geleisteter Zinszahlungen auf einem Formblatt mitzuteilen. Das Formblatt erhält die kreditausreichende Bank von der Bewilligungsstelle. Für das 4. Quartal des jeweiligen Jahres muss die Mitteilung aus haushaltstechnischen Gründen bis spätestens 12. Dezember, Datum des Posteinganges bei der Stadtverwaltung Potsdam, erfolgen. Bei Nichteinhaltung dieses Termins ist die Überweisung des Zinszuschusses nicht möglich und der vorab bewilligte Zinszuschuss verfällt.
- 7.3.2 Die Auszahlung des Zinszuschusses erfolgt quartalsweise nach Erteilung des Zuwendungsbescheides gemäß Pkt. 7.2.1 und der Mitteilung der kreditausreichenden Bank über die Höhe erfolgter Zinszahlungen.
- 7.3.3 Die Bewilligungsstelle überweist den Zinszuschuss auf das im Antrag angegebene Geschäftskonto des Antragstellers.
- 7.4 Verwendungsnachweisverfahren
- 7.4.1 Die Verwendung des Zinszuschusses ist innerhalb von sechs Monaten nach Beenden des bezuschussten Investitionsvorhabens der Bewilligungsstelle nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis ist zweifach bei der Bewilligungsstelle einzureichen und besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 7.4.2 Ist das bezuschusste Investitionsvorhaben nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres abgeschlossen, ist durch den Zuwendungsempfänger binnen zwei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die vorgenommenen Investitionen ein Zwischennachweis zu führen.
- 7.5 Zu beachtende Vorschriften
- 7.5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides einschließlich der Rückforderung gewährter Zuwendungen gelten neben den in dieser Richtlinie getroffenen Festsetzungen die Bestimmungen der Dienstanweisung über die Bewilligung, Auszahlung und Verwendung von Zuwendungen (allgemeine Förde-

rungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze) der Stadt Potsdam vom 02.04.2002 i. V. m. §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg, 11. Jahrgang, Nr. 41 vom 18. September 2000 zuletzt geändert und veröffentlicht im Amtsblatt 11/2011 vom 23. März 2011). Zudem sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) Bestandteil jedes Bewilligungsbescheides.

7.5.2 Wenn der Antragsteller im Antrag unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die sich auf subventionserhebliche Tatsachen beziehen, muss der Antragsteller mit der

Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachtes des Subventionsbetruges nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2011 (BGBl. I S. 1266) m. W. v. 01.07.2011 rechnen.

8. Geltungsdauer

Die Bestimmungen dieser Richtlinie treten am 01.01.2012 in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2013. Gleichzeitig wird die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbilligung von Zinsleistungen für Bankdarlehen vom 22. September 2005 außer Kraft gesetzt.

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 43ff Energiewirtschaftsgesetz, Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung HT1040 Wustermark – Geltow der E.ON edis AG, Az.: 27.2-1 – 29, Abschnitt Kreisgrenze Havelland/Potsdam (Mast 27) – Umspannwerk Geltow

Die E.ON edis AG – Trägerin des Vorhabens – hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach §§ 43ff EnWG in Verbindung mit § 74 VwVfG und dem VwVfGBbg beantragt.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (LBP-Maßnahmen) werden Grundstücke in folgenden Gemarkungen in Anspruch genommen: Paaren, Satzkorn, Marquardt, Bornim, Grube, Golm und Geltow.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt gem. § 43a Nr.1 EnWG i.V.m. § 73 Abs. 3 VwVfG

vom 20.02.2012 bis zum einschließlich 19.03.2012

während der Dienstzeiten

Montag von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr,
sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten im

Bereich Stadtentwicklung – Verkehrsentwicklung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage, Raum 816 zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann spätestens bis zum

02.04.2012

beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus (Fax: 0355/48640-510) oder bei der Landeshauptstadt Potsdam (Postanschrift: Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Stadtentwicklung-Verkehrsentwicklung, 14461 Potsdam) Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erheben. Maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels. Die Einwendung muss Name und Anschrift des Einwenders enthalten sowie den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach dieser Frist eingehende Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen sind ausgeschlossen (§ 43a Nr. 7 Satz 1 EnWG).

1. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden

von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Auf eine Erörterung kann verzichtet werden (§ 43a Nr. 5 EnWG).

2. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
3. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass die Planfeststellungsbehörde zur sachgerechten Entscheidungsfindung die Trägerin des Vorhabens über die Einwendungen unterrichtet.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg, Inselstraße 26, 03046 Cottbus) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Trägerin des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Potsdam, den 30.01.2012

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Rechtsgrundlagen

- **Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)** vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 66 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044)
- **Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg)** vom 07. Juli 2009, (GVBl.I/09, [Nr. 12], S. 262, 264)
- **Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827)

Amtliche Bekanntmachung

Veröffentlichung der Bodenrichtwerte für die Landeshauptstadt Potsdam

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Potsdam hat gemäß §§ 193 und 196 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 12 der Brandenburgischen Gutachterausschussverordnung (BbgGAV) vom 12.05.2010 (GVBl. II, Nr. 27) die Bodenrichtwerte für den Bereich der Stadt Potsdam mit Stichtag 01.01.2012 ermittelt und am 25.01.2012 beschlossen.

Ab März ist die digitale Bodenrichtwertkarte mit den Bodenrichtwerten zum Stichtag 01.01.2012 im Internetportal „brandenburg viewer“ unter der Adresse <http://www.geobasis-bb.de/bb-viewer.htm> veröffentlicht. Ein Auszug aus der digitalen Bodenrichtwertkarte hängt in der 7. Etage des Hauses 1 der Stadtverwaltung öffentlich aus. Zu den Öffnungszeiten kann sie bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses bei der Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Kataster und Vermessung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, Zimmer 710 eingesehen werden. Auch außer-

halb dieser Zeiten können telefonische und schriftliche Auskünfte zum Potsdamer Grundstücksmarkt bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses eingeholt werden.

Öffnungszeiten:

Di 9.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 18.00 Uhr
Do 9.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 16.00 Uhr
Tel. 0331/289 3182
e-Mail: gutachterausschuss@rathaus.potsdam.de

Potsdam, 27.01.2012

W. Schmidt
Vorsitzender des Gutachterausschusses

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 47 „Geschäfts- und Dienstleistungszentrum Großbeerenstraße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 25.01.2012 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 47 „Geschäfts- und Dienstleistungszentrum Großbeerenstraße“ beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 47 „Geschäfts- und Dienstleistungszentrum Großbeerenstraße“ umfasst das im rechtsverbindlichen Bebauungsplan festgesetzte Gewerbegebiet GE mit folgenden Flurstücken 856, 515, 588, 513, 182/1, 182/2 und 183/4, Flur 10 der Gemarkung Babelsberg und wird wie folgt begrenzt :

Im Norden: durch einen Teil der südlichen Straßenbegrenzungslinie des Weidendamms

Im Osten: durch einen Teil der westlichen Straßenbegrenzungslinie des Weidendamms

Im Süden: durch einen Teil der nördlichen Straßenbegrenzungslinie der Gartenstraße

Im Westen: durch die östliche Grenze der Flurstücke 789 und 790, Flur 10 der Gemarkung Babelsberg

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,5 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Bestehende Situation

Die Großbeerenstraße ist eine der wichtigsten Verkehrsstraßen der Landeshauptstadt Potsdam. Sie verläuft vom Lutherplatz ausgehend durch den südwestlich der Einkaufsinnenstadt gelegenen Stadtteil Babelsberg und verbindet große Teile dieses Stadtteils mit dem Stadtteil Stern sowie den Nachbargemeinden Stahnsdorf und Teltow. Im Bereich der Großbeerenstraße haben sich bereits mehrere Einzelhandelsbetriebe, vor allem Discounter angesiedelt. Die nördlich an die Großbeerenstraße angrenzenden Flächen sind überwiegend Wohnbauflächen, die südlich angrenzenden Flächen sind vorwiegend gemischte und gewerblich genutzte Bauflächen.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 47 „Geschäfts- und Dienstleistungszentrum Großbeerenstraße“ liegt im Entwicklungsbereich „Babelsberg“ und grenzt südlich an die Großbeerenstraße.

Im südlichen Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplans ist ein Gewerbegebiet und im nördlichen Bereich ein Sondergebiet „Einkaufszentrum“ festgesetzt. Das Gewerbegebiet ist über die Straße Weidendamm sehr gut von der Großbeerenstraße erreichbar und wird südlich durch die Gartenstraße begrenzt.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Anlass der Planung ist die Notwendigkeit der gesamtstädtischen Steuerung des Einzelhandels zur Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche. Das Einzelhandelskonzept der Landeshauptstadt Potsdam (s. DS Nr. 08/SVV/0415 vom 10.09.2008) stellt die planerische Ausgangsbasis für die Aufstellung bzw. Änderung der Bebauungspläne dar. Die Großbeerenstraße hat aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit und der Eigenart der städtebaulichen Umgebung eine besondere Lagegunst für den Einzelhandel, insbesondere für den Lebensmittel-Einzelhandel (Discounter). Aufgrund dessen ist entlang der Großbeerenstraße ein Ansiedlungsbegehren ebensolcher Betriebe vorhanden. Insbesondere Flurstücke, welche an Kreuzungspunkten zwischen den Haupt- und Nebenstraße liegen, stellen ein Gefährdungspotenzial dar.

Im Bebauungsplan Nr. 47 „Geschäfts- und Dienstleistungszentrum Großbeerenstraße“ ist im südlichen Teil des Geltungsbereiches ein Gewerbegebiet festgesetzt. In diesem Gewerbegebiet sind Gewerbebetriebe aller Art, somit auch zentrenrelevante Einzelhandelsbetriebe zulässig. Über die Straße Weidendamm ist dieses Gewerbegebiet an die Großbeerenstraße angebunden und bietet damit eine optimale Lage für Einzelhandelsbetriebe. Das im nördlichen Teil festgesetzte SO „Einkaufszentrum“ ist durch Festsetzungen der Gesamtverkaufsfläche (9.000 m²) bzw. der detaillierten Festsetzung der Verkaufsfläche für einen Bau- und Gartenmarkt (7.300 m²), einen SB-Markt (700 m²) und kleinflächigen Einzelhandel (1.000 m²) bestimmt. Für diese Fläche muss keine Änderung erfolgen.

In Anbetracht des Einzelhandelsbestandes entlang der Großbeerenstraße können zukünftige zusätzliche Ansiedlungen bei einer summativen Betrachtung zu negativen Fernwirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche „Stadtteilzentrum Babelsberg“ und „Stadtteilzentrum Stern“ sowie die Einkaufsinnenstadt führen. Mit der Bauleitplanung sollen die Entwicklung des Einzelhandels an dieser Stelle gesteuert und die zentralen Versorgungsbereiche geschützt werden.

Planungsziele

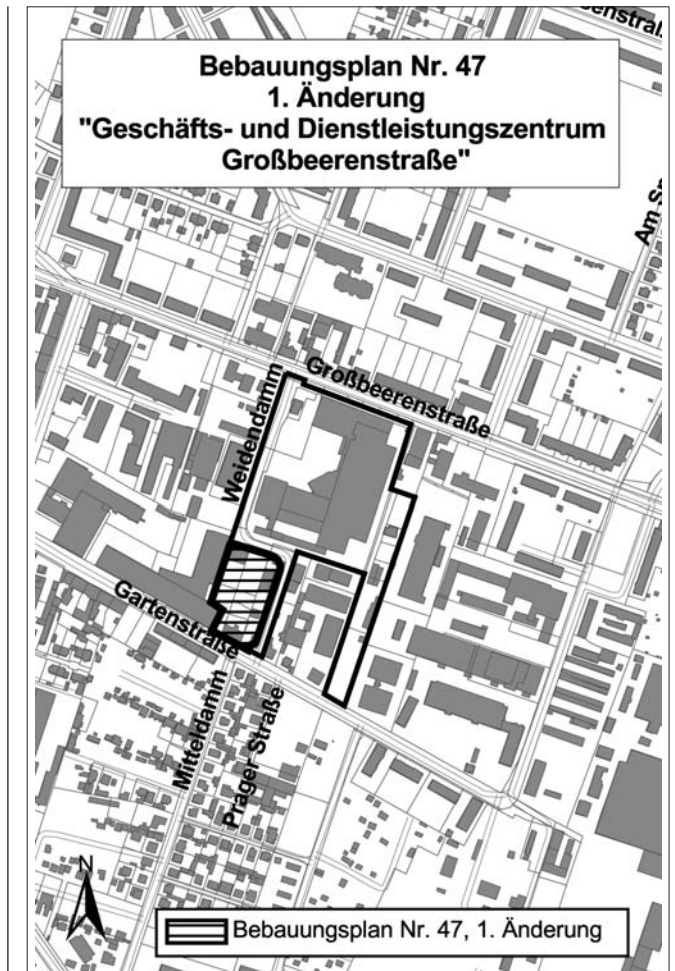
Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 47 „Geschäfts- und Dienstleistungszentrum Großbeerenstraße“ dient der Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche der Landeshauptstadt Potsdam. Durch den Ausschluss von zentrenrelevanten Warensortimenten (Potsdamer Liste) in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans soll das Leitbild des Einzelhandelskonzeptes der LHP in Hinsicht auf zukünftige Nutzungsänderungen und Grundstücksverkäufe planungsrechtlich gesichert werden. Zentrenrelevante Randsortimente sollen flächenbeschränkt auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche zulässig sein.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S.1509) liegen vor.

Der Bebauungsplan entspricht in seinen Zwecken und Zielen dem in Neuauflistung befindlichen Flächennutzungsplan (§ 8 Abs. 3 BauGB).

Potsdam, den 31.01.2012

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 89 „Gartenstraße Ost“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 25.01.2012 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 89 „Gartenstraße Ost“ beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 89 „Gartenstraße Ost“ umfasst die Flurstücke 109/1, 109/2, 110, 111, 112, 113, 788, 787, 193/1, 629, 630, 631, 632, 633, 635, 585, 213/7, 213/9, 204/7, 204/8, 204/9, 205/2, 197/1, 537, 538, 826, 184/6, 184/1, 186/5, 186/4, 185, 283/2 (teilweise) und 859, 860, 861 und 862 sowie 197/3 und 191/1, Flur 10 der Gemarkung Babelsberg und wird wie folgt begrenzt :

- Im Norden: durch einen Teil der südlichen Straßenbegrenzungslinie der Großbeerenstraße, einen Teil der südlichen Grenze des Flurstücks 587, Flur 10 der Gemarkung Babelsberg und Teile der nördlichen Straßenbegrenzungslinie der Gartenstraße
- Im Osten: durch die westliche Grenze der Flurstücke 204/10, 204/6, 216 und 217, Flur 10 der Gemarkung Babelsberg
- Im Süden: durch einen Teil der südlichen Straßenbegrenzungslinie der Gartenstraße und durch die südliche Grenze des Flurstücks 193/1, Flur 10 der Gemarkung Babelsberg
- Im Westen: durch die westliche Grenze der Flurstücke 191/1, 191/2 (teilweise), 635, 197/1, 212/4, 184/6 und 185, Flur 10 der Gemarkung Babelsberg

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 8,2 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Bestehende Situation

Die Großbeerenstraße ist eine der wichtigsten Verkehrsstraßen der Landeshauptstadt Potsdam. Sie verläuft vom Lutherplatz ausgehend durch den südwestlich der Einkaufsinnenstadt gelegenen Stadtteil Babelsberg und verbindet große Teile dieses Stadtteils mit dem Stadtteil Stern sowie den Nachbargemeinden Stahnsdorf und Teltow. Im Bereich der Großbeerenstraße haben sich bereits mehrere Einzelhandelsbetriebe, vor allem Discounter angesiedelt. Die nördlich an die Großbeerenstraße angrenzenden Flächen sind überwiegend Wohnbauflächen, die südlich angrenzenden Flächen sind vorwiegend gemischte und gewerblich genutzte Bauflächen.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 89 „Gartenstraße Ost“ liegt im Entwicklungsbereich „Babelsberg“ und grenzt südlich an die Großbeerenstraße. Im Bebauungsplan sind ein Gewerbegebiet und ein Mischgebiet festgesetzt. Auf der Fläche des Mischgebietes befinden sich viergeschossige Mehrfamilienhäuser und auf den Flächen des Gewerbegebietes diverse Gewerbebetriebe (Autohaus, Spedition etc.).

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Anlass der Planung ist die Notwendigkeit der gesamtstädtischen Steuerung des Einzelhandels zur Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche. Das Einzelhandelskonzept der Landeshauptstadt Potsdam (s. DS Nr. 08/SW/0415 vom 10.09.2008) stellt die planerische Ausgangsbasis für die Aufstellung bzw. Änderung der Bebauungspläne dar. Die Großbeerenstraße hat auf-

grund ihrer Leistungsfähigkeit und der Eigenart der städtebaulichen Umgebung eine besondere Lagegunst für den Einzelhandel, insbesondere für den Lebensmittel-Einzelhandel (Discounter). Aufgrund dessen ist entlang der Großbeerensstraße ein Ansiedlungsbegehren ebensolcher Betriebe vorhanden. Insbesondere Flurstücke, welche an Kreuzungspunkten zwischen den Haupt- und Nebenstraße liegen, stellen ein Gefährdungspotenzial dar.

Im Bebauungsplan Nr. 89 „Gartenstraße Ost“ sind ein Gewerbegebiet und ein Mischgebiet festgesetzt, in denen keine Regelungen zum Ausschluss zentrenrelevanten Einzelhandels getroffen wurden. Auf der Fläche des Mischgebietes befinden sich viergeschossige Mehrfamilienhäuser und auf den Flächen des Gewerbegebietes diverse Gewerbebetriebe (Autohaus, Spedition etc.). Durch die verkehrsgünstige Lage an der Großbeerensstraße kann bei einer Nutzungsaufgabe eine Ansiedlung von zentrenrelevantem Einzelhandel auf diesen Flächen nicht ausgeschlossen werden.

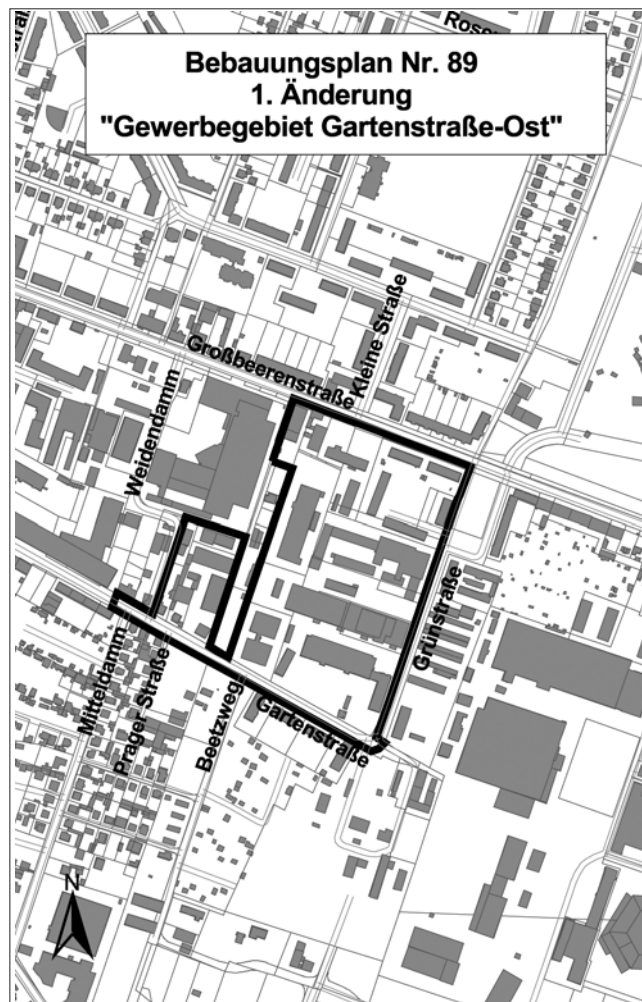
In Anbetracht des Einzelhandelsbestandes entlang der Großbeerensstraße können zukünftige zusätzliche Ansiedlungen bei einer summativen Betrachtung zu negativen Fernwirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche „Stadtteilzentrum Babelsberg“ und „Stadtteilzentrum Stern“ sowie die Einkaufsinnenstadt führen. Mit der Bauleitplanung sollen die Entwicklung des Einzelhandels an dieser Stelle gesteuert und die zentralen Versorgungsbereiche geschützt werden.

Planungsziele

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 89 „Gartenstraße Ost“ dient der Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche der Landeshauptstadt Potsdam. Durch den Ausschluss von zentrenrelevanten Warensortimenten (Potsdamer Liste) in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans soll das Leitbild des Einzelhandelskonzeptes der LHP in Hinsicht auf zukünftige Nutzungsänderungen und Grundstücksverkäufe planungsrechtlich gesichert werden. Zentrenrelevante Randsortimente sollen flächenbeschränkt auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche zulässig sein.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S.1509) liegen vor.

Der Bebauungsplan entspricht in seinen Zwecken und Zielen dem



in Neuaufstellung befindlichen Flächennutzungsplan (§ 8 Abs. 3 BauGB).

Potsdam, den 31.01.2012

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 90 „Gewerbegebiet Gartenstraße West“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 25.01.2012 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 90 „Gewerbegebiet Gartenstraße West“ beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 90 „Gewerbegebiet Gartenstraße West“ umfasst die Flurstücke 828, 829, 172/4, 172/8, 172/10, 767, 171, 172/1, 172/2, 782, 779, 783, 173, 888, 174/6, 174/3, 174/4, 174/5, 887, 784, 805, 175/1, 886, 806, 175/3, 175/4, 175/5, 175/6, 177/1, 789, 790, 283/2 und 176, Flur 10 der Gemarkung Babelsberg und wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden: durch die nördliche Grenze des Flurstücks 125, Flur 10 der Gemarkung Babelsberg und einen Teil der südlichen Straßenbegrenzungslinie der Großbeerensstraße
- Im Osten: durch einen Teil der westlichen Straßenbegrenzungslinie der Straße Weidendamm, die östliche Grenze des Flurstücks 789 und die westliche Grenze des Flurstücks 513, Flur 10 der Gemarkung Babelsberg

- Im Süden: durch einen Teil der südlichen Straßenbegrenzungslinie der Gartenstraße
- Im Westen: durch einen Teil der östlichen Straßenbegrenzungslinie der Fritz-Zubeil-Straße

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 6,7 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Bestehende Situation

Die Großbeerensstraße ist eine der wichtigsten Verkehrsstraßen der Landeshauptstadt Potsdam. Sie verläuft vom Lutherplatz ausgehend durch den südwestlich der Einkaufsinnenstadt gelegenen Stadtteil Babelsberg und verbindet große Teile dieses Stadtteils mit dem Stadtteil Stern sowie den Nachbargemeinden Stahnsdorf und Teltow. Im Bereich der Großbeerensstraße haben sich bereits mehrere Einzelhandelsbetriebe, vor allem Discounter angesiedelt. Die nördlich an die Großbeerensstraße angrenzenden Flächen sind überwiegend Wohnbauflächen, die südlich angrenzenden Flächen sind vorwiegend gemischte und gewerblich genutzte Bauflächen.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 90 „Gewerbegebiet Gartenstraße West“ liegt im Entwicklungsbereich „Babelsberg“ und grenzt südlich an die Großbeerenstraße. Im Bebauungsplan sind Gewerbe- und Mischgebiete festgesetzt. Auf den Flächen der Gewerbegebiete befinden sich diverse Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe und eine Tankstelle an der Großbeerenstraße.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

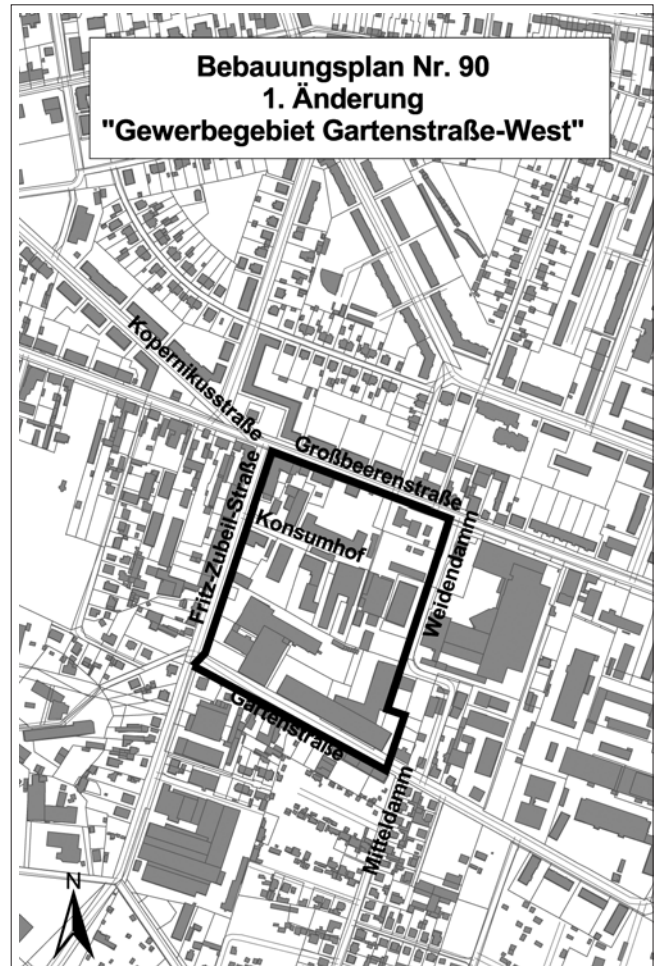
Anlass der Planung ist die Notwendigkeit der gesamtstädtischen Steuerung des Einzelhandels zur Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche. Das Einzelhandelskonzept der Landeshauptstadt Potsdam (s. DS Nr. 08/SV/0415 vom 10.09.2008) stellt die planerische Ausgangsbasis für die Aufstellung bzw. Änderung der Bebauungspläne dar. Die Großbeerenstraße hat aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit und der Eigenart der städtebaulichen Umgebung eine besondere Lagegunst für den Einzelhandel, insbesondere für den Lebensmittel-Einzelhandel (Discounter). Aufgrund dessen ist entlang der Großbeerenstraße ein Ansiedlungsbegehren ebensolcher Betriebe vorhanden. Insbesondere Flurstücke, welche an Kreuzungspunkten zwischen den Haupt- und Nebenstraße liegen, stellen ein Gefährdungspotenzial dar.

Im Bebauungsplan Nr. 90 „Gewerbegebiet Gartenstraße West“ sind Gewerbe- und Mischgebiete festgesetzt, in denen keine Regelungen zum Ausschluss zentrenrelevanten Einzelhandels getroffen wurden. Die Mischgebiete befinden sich an der Großbeerenstraße und der Fritz-Zubeil-Straße und sind lückenhaft mit Mehrfamilienhäusern bebaut. Auf den Flächen der Gewerbegebiete befinden sich diverse Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe und eine Tankstelle an der Großbeerenstraße. Insgesamt handelt es sich um eine städtebauliche Struktur, in der Gefährdungspotenziale für die Ansiedlung von zentrenrelevanten Einzelhandelsbetrieben vorhanden sind.

In Anbetracht des Einzelhandelsbestandes entlang der Großbeerenstraße können zukünftige zusätzliche Ansiedlungen bei einer summarischen Betrachtung zu negativen Fernwirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche „Stadtteilzentrum Babelsberg“ und „Stadtteilzentrum Stern“ sowie die Einkaufsinnenstadt führen. Mit der Bauleitplanung sollen die Entwicklung des Einzelhandels an dieser Stelle gesteuert und die zentralen Versorgungsbereiche geschützt werden.

Planungsziele

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 90 „Gewerbegebiet Gartenstraße West“ dient der Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche der Landeshauptstadt Potsdam. Durch den Ausschluss von zentrenrelevanten Warensortimenten (Potsdamer Liste) in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans soll das Leitbild des Einzelhandelskonzeptes der LHP in Hinsicht auf zukünftige Nutzungsänderungen und Grundstücksverkäufe planungsrechtlich gesichert werden. Zentrenrelevante Randsortimente sollen flächenbeschränkt auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche zulässig sein.



Die gesetzlichen Grundlagen für die Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) liegen vor.

Der Bebauungsplan entspricht in seinen Zwecken und Zielen dem in Neuaufstellung befindlichen Flächennutzungsplan (§ 8 Abs. 3 BauGB).

Potsdam, den 31.01.2012

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 99 „Horstweg-Ost“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 25.01.2012 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 99 „Horstweg-Ost“ beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 99 „Horstweg-Ost“, umfasst die Flurstücke 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 79, 83, 302, 303, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211 und 212 sowie 411, Flur 14 der Gemarkung Babelsberg und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: durch die südliche Grenze der Flurstücke 28, 29, 33, 34, 37, 38, 42, 43, 46 und 47, Flur 14 der Gemarkung Babelsberg

Im Osten: durch die westliche Grenze der Flurstücke 191, 64, 66/3, 67, 68, 259, 290 und 235, Flur 14 der Gemarkung Babelsberg

Im Süden: durch die nördliche Grenze der Flurstücke 159 und 161, Flur 14 der Gemarkung Babelsberg

Im Westen: durch einen Teil der östlichen Straßenbegrenzungslinie des Horstwegs

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 5,1 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Bestehende Situation

Die Großbeerenstraße ist eine der wichtigsten Verkehrsstraßen der Landeshauptstadt Potsdam. Sie verläuft vom Lutherplatz ausgehend durch den südwestlich der Einkaufsinnenstadt gelegenen Stadtteil Babelsberg und verbindet große Teile dieses Stadtteils mit dem Stadtteil Stern sowie den Nachbargemeinden Stahnsdorf und Teltow. Im Bereich der Großbeerenstraße haben sich bereits mehrere Einzelhandelsbetriebe, vor allem Discounter angesiedelt. Die nördlich an die Großbeerenstraße angrenzenden Flächen sind überwiegend Wohnbauflächen, die südlich angrenzenden Flächen sind vorwiegend gemischte und gewerblich genutzte Bauflächen.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 99 „Horstweg-Ost“ liegt im Entwicklungsbereich „Babelsberg“ und befindet sich südlich ca. 70 m von der Großbeerenstraße entfernt. Mit seiner westlichen Geltungsbereichsgrenze liegt das Bebauungsplangebiet am Horstweg und ist auf dem größten Teil seiner Fläche durch Gartenparzellen mit Bungalows geprägt. Die Flächen entlang des Horstwegs sind als Mischgebiet im Bebauungsplan festgesetzt.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

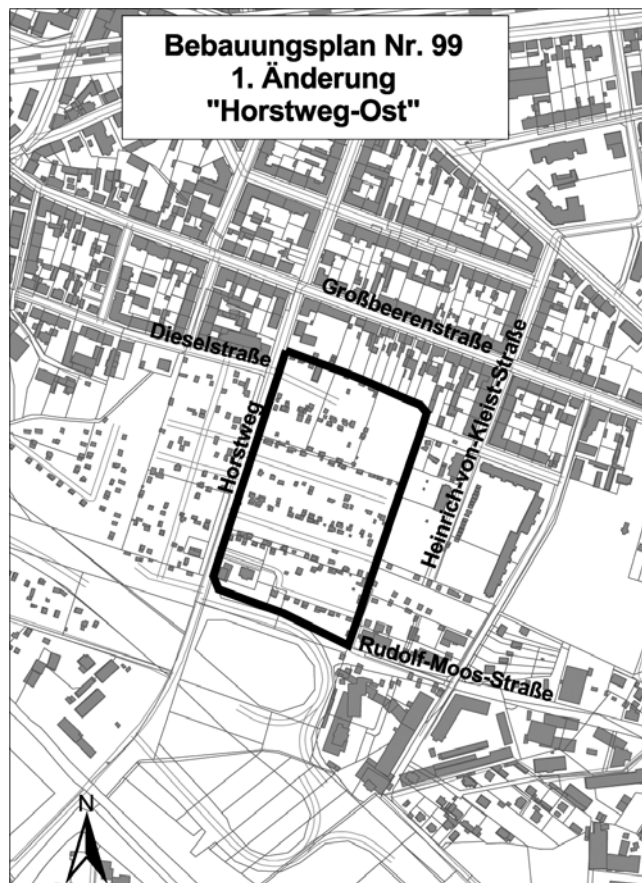
Anlass der Planung ist die Notwendigkeit der gesamtstädtischen Steuerung des Einzelhandels zur Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche. Das Einzelhandelskonzept der Landeshauptstadt Potsdam (s. DS Nr. 08/SVV/0415 vom 10.09.2008) stellt die planerische Ausgangsbasis für die Aufstellung bzw. Änderung der Bebauungspläne dar. Die Großbeerenstraße hat aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit und der Eigenart der städtebaulichen Umgebung eine besondere Lagegunst für den Einzelhandel, insbesondere für den Lebensmittel-Einzelhandel (Discounter). Aufgrund dessen ist entlang der Großbeerenstraße ein Ansiedlungsbegehren ebensolcher Betriebe vorhanden. Insbesondere Flurstücke, welche an Kreuzungspunkten zwischen den Haupt- und Nebenstraße liegen, stellen ein Gefährdungspotenzial dar.

Im Bebauungsplan Nr. 99 „Horstweg-Ost“ sind Mischgebiete festgesetzt, in denen keine Regelungen zum Ausschluss zentrenrelevanten Einzelhandels getroffen wurden. Die Mischgebiete befinden sich in räumlicher Nähe zur Großbeerenstraße und dem Horstweg und sind größtenteils durch Gartenparzellen mit Bungalows geprägt. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans als Mischgebiet und die Festsetzung großzügiger Baufelder ist eine dichte Bebauung des Gebietes zulässig. Somit können an dieser Stelle städtebauliche Strukturen entstehen, die ein Gefährdungspotenzial hinsichtlich der Ansiedlung von zentrenrelevanten Einzelhandelsbetrieben darstellen.

In Anbetracht des Einzelhandelsbestandes entlang der Großbeerenstraße können zukünftige zusätzliche Ansiedlungen bei einer summarischen Betrachtung zu negativen Fernwirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche „Stadtteilzentrum Babelsberg“ und „Stadtteilzentrum Stern“ sowie die Einkaufsinnenstadt führen. Mit der Bauleitplanung sollen die Entwicklung des Einzelhandels an dieser Stelle gesteuert und die zentralen Versorgungsbereiche geschützt werden.

Planungsziele

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 99 „Horstweg-Ost“ dient



der Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche der Landeshauptstadt Potsdam. Durch den Ausschluss von zentrenrelevanten Warensortimenten (Potsdamer Liste) in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans soll das Leitbild des Einzelhandelskonzeptes der LHP in Hinsicht auf zukünftige Nutzungsänderungen und Grundstücksverkäufe planungsrechtlich gesichert werden. Zentrenrelevante Randsortimente sollen flächenbeschränkt auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche zulässig sein.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S.1509) liegen vor.

Der Bebauungsplan entspricht in seinen Zwecken und Zielen dem in Neuaufstellung befindlichen Flächennutzungsplan (§ 8 Abs. 3 BauGB).

Potsdam, den 31.01.2011

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 104 „Heinrich-Mann-Allee/Kolonie Daheim“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 25.01.2012 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 104 „Heinrich-Mann-Allee/Kolonie Daheim“ beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich südöstlich des Stadtzentrums an der Heinrich-Mann-Allee in der Teltower Vorstadt. Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat auf ihrer Sitzung am 28.09.2005 für das Gebiet in den folgenden Grenzen:

im Nordwesten: Alter Friedhof
im Osten: Kolonie Daheim
im Südosten: Stichstraße von der Kolonie Daheim abgehend (Sportanlagen: Sporthalle und Tennisplätze)
im Südwesten: Heinrich-Mann-Allee

die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 104 „Heinrich-Mann-Allee/Kolonie Daheim“ beschlossen.

Das Plangebiet soll nunmehr auf folgende Grenzen erweitert werden:

- im Nordwesten: Am alten Friedhof
- im Osten: Kolonie Daheim
- im Süden: die Flächen nördlich der Grundstücke der Gebäude mit Landesverwaltungen
- im Südwesten: Heinrich-Mann-Allee sowie die Flächen westlich des Blauhauses und des Humboldt-Gymnasiums

Der geänderte räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 10 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Bestehende Situation

Das erweiterte Plangebiet umfasst das ehemalige Straßenbahndepot der Verkehrsbetriebe Potsdam im Norden, vereinsgenutzte Tennisplätze sowie Sport- und Grünflächen im Süden.

Der Betrieb des Straßenbahndepots wurde im Jahr 2001 mit der Verlagerung an den neuen Betriebshof in Babelsberg eingestellt und liegt seit 2002 brach. Neben den Anlagen des ehemaligen Straßenbahndepots befinden sich zwei Bürogebäude in Plattenbauweise, das Verwaltungsgebäude der Begräbnishilfe und mehrere Baracken auf dem Plangebiet. Zurzeit ist das Grundstück eine Brachfläche mit Randnutzungen.

Die Tennisanlage soll im Rahmen der städtebaulichen Neuordnung des Areals verlagert werden, der Pachtvertrag wurde bereits gekündigt. Die Erweiterung des Humboldt-Gymnasiums wird auf den Flächen entlang der Heinrich-Mann-Allee stattfinden und ist nicht Bestandteil des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Auf diese Flächen werden auch die bisher im Geltungsbereich befindlichen Schulsportflächen verlegt.

Im Plangebiet befinden sich auf Teilflächen und in gegliederten Reihen wertbestimmende und erhaltenswerte Bestandslaubäume sowie Waldflächen mit einer Größe von ca. 1,4 ha.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

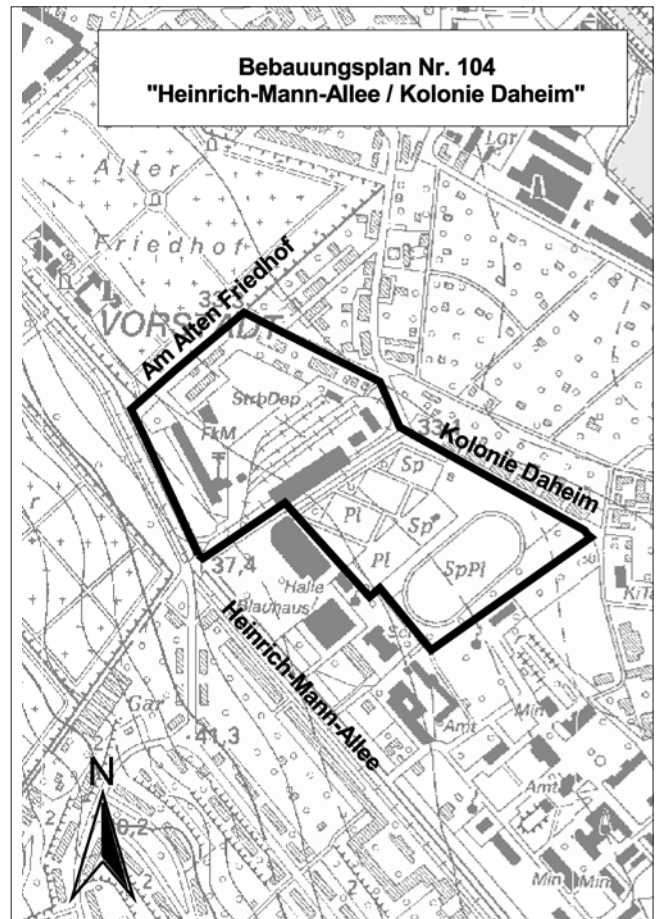
Anlass für die Planung ist die beabsichtigte Neuordnung und Entwicklung der Flächen als innerstädtischen Wohnstandort mit Gewerbe- und Dienstleistungsanteil und dessen Integration in den städtischen Kontext.

Zur städtebaulichen Ordnung, zur Entwicklung der Fläche unter Berücksichtigung der Umweltbelange und Altlastenproblematik sowie zur Gewährleistung der inneren Erschließung ist ein Bauleitplanverfahren erforderlich.

Planungsziele

Ziel der Planung ist die Entwicklung der Fläche zu einem innerstädtischen, attraktiven Wohnstandort mit Gewerbe- und Dienstleistungsanteil zur Deckung eines hohen Wohnbedarfs sowie der Sicherung bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen. Das Plangebiet soll in drei Phasen entwickelt werden. Nach derzeitigem Stand der Planungsüberlegungen sind Potenziale für ca. 700 Wohnungen möglich, davon im Bereich des ehemaligen Straßenbahndepots (Phase 1) ca. 400 Wohnungen, im Bereich der Tennisplätze (Phase 2) ca. 150 Wohnungen und im Bereich nordöstlich des Humboldt-Gymnasiums (Phase 3) ca. 150 Wohnungen.

Im Bereich des ehemaligen Straßenbahndepots an der Heinrich-Mann-Allee soll im vorderen Bereich an der Straße eine Fläche für Büro- und Dienstleistungen gesichert werden. Im dahinterliegenden Bereich ist eine Wohnnutzung vorgesehen. Der wertbestim-



mende Baumbestand und die Waldflächen sollen als Grünflächen gesichert und für die Qualität des Wohnquartiers genutzt werden.

Die verkehrliche Anbindung des Plangebietes erfolgt über die Heinrich-Mann-Allee. Im weiteren Verfahren ist zu klären, ob für die Erschließung des Plangebietes weitere Flächen benötigt werden. Der Erhalt der außerhalb des Plangebiets liegenden Rollsportanlage ist im Rahmen der ÖPP-Ausschreibung zum Standort Humboldt-Gymnasium berücksichtigt.

Nach vorliegender Bedarfsprognose (siehe Mitteilungsvorlage zur Sozialen Infrastruktur DS Nr.: 11/SW/0647) ist innerhalb des gesamten Plangebietes eine Kindertagesstätte zu realisieren. Aktuell wird geprüft, ob der durch Wohnungsbau im Plangebiet und im Umfeld entstehende Bedarf an Grundschul- und Hortplätzen an vorhandenen Schulstandorten – u. a. im Rahmen der Inklusion freiwerdenden Schulstandorten – gedeckt werden kann.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S.1509) liegen vor.

Der Bebauungsplan entspricht in seinen Zwecken und Zielen dem in Neuaufstellung befindlichen Flächennutzungsplan (§ 8 Abs. 3 BauGB).

Potsdam, den 31.01.2012

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 133 „Großbeerstraße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 25.01.2012 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 133 „Großbeerstraße“ als einfachen Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 2a i. V. m. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst alle Flurstücke entlang der Großbeerstraße in einer Entfernung von ca. 100 m von der Straßenmitte, die planungsrechtlich nach § 34 BauGB zu beurteilen sind (unbeplanter Innenbereich). Der Geltungsbereich wird im Westen durch den Lutherplatz und im Osten durch die Grenze zwischen der Flur 6 und Flur 7 auf der Gemarkung Babelsberg begrenzt.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 72,6 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Bestehende Situation

Die Großbeerstraße ist eine der wichtigsten Verkehrsstraßen der Landeshauptstadt Potsdam. Sie verläuft vom Lutherplatz ausgehend durch den südwestlich der Einkaufsinnenstadt gelegenen Stadtteil Babelsberg und verbindet große Teile dieses Stadtteils mit dem Stadtteil Stern sowie den Nachbargemeinden Stahnsdorf und Teltow.

Im Bereich der Großbeerstraße haben sich bereits mehrere Einzelhandelsbetriebe, vor allem Discounter angesiedelt. Die nördlich an die Großbeerstraße angrenzenden Flächen sind überwiegend Wohnbauflächen, die südlich angrenzenden Flächen sind vorwiegend gemischte und gewerblich genutzte Bauflächen.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Anlass der Planung ist die Notwendigkeit der gesamtstädtischen Steuerung des Einzelhandels zur Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche über den durch das BauGBÄndG

2007 eingeführten § 9 Abs. 2a Baugesetzbuch (BauGB). Das Einzelhandelskonzept der Landeshauptstadt Potsdam (s. DS Nr. 08/SW/0415 vom 10.09.2008) stellt die planerische Ausgangsbasis für die Aufstellung bzw. Änderung der Bebauungspläne dar. Seine Ziele werden über die Bebauungspläne für diesen Geltungsbereich rechtsverbindlich umgesetzt.

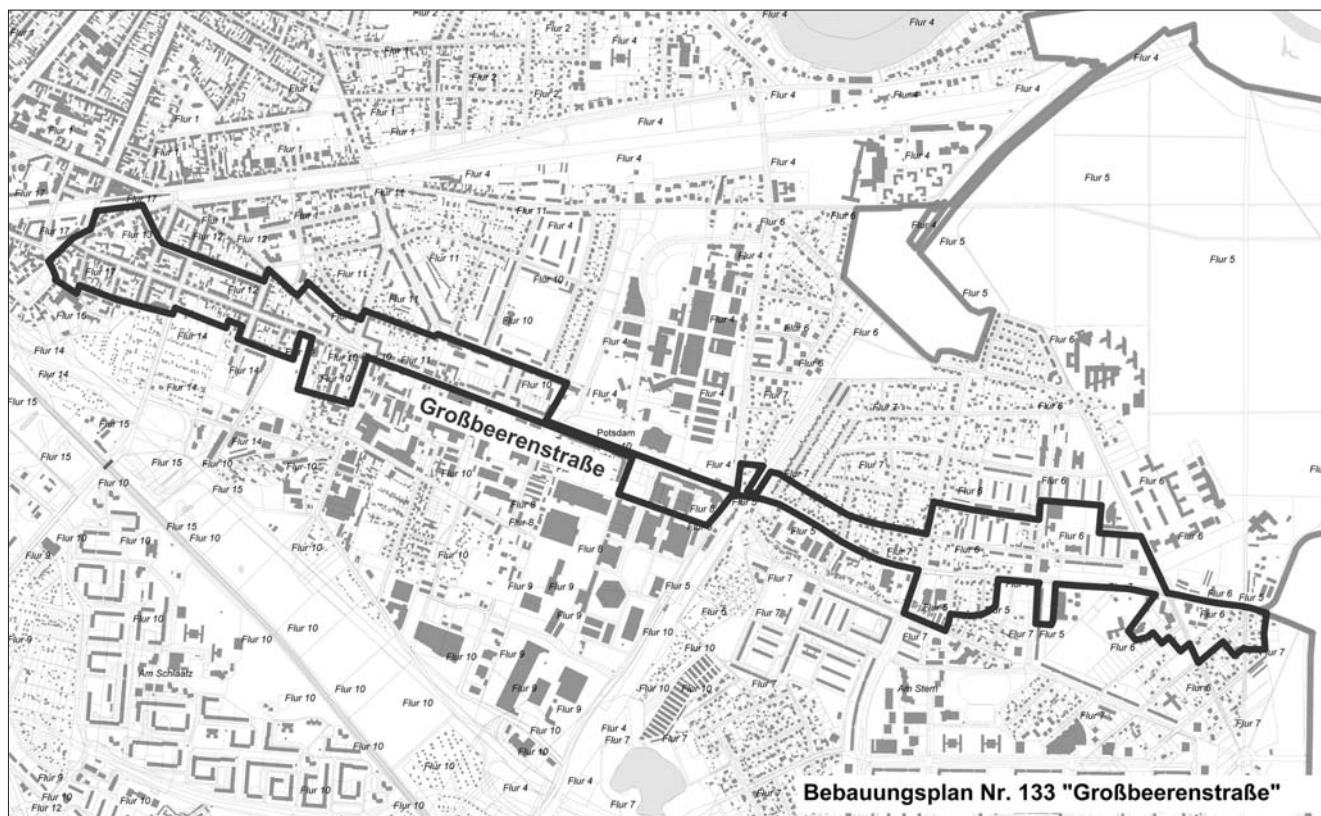
Die Großbeerstraße hat aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit und der Eigenart der städtebaulichen Umgebung eine besondere Lagegunst für den Einzelhandel, insbesondere für den Lebensmittel-Einzelhandel (Discounter). Aufgrund dessen ist entlang der Großbeerstraße ein Ansiedlungsbegehren ebensolcher Betriebe vorhanden. Insbesondere Flurstücke, welche an Kreuzungspunkten zwischen den Haupt- und Nebenstraße liegen, stellen ein Gefährdungspotenzial dar.

In Anbetracht des Einzelhandelsbestandes entlang der Großbeerstraße können zukünftige zusätzliche Ansiedlungen bei einer summativen Betrachtung zu negativen Fernwirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche „Stadtteilzentrum Babelsberg“ und „Stadtteilzentrum Stern“ sowie die Einkaufsinnenstadt führen. Mit der Bauleitplanung sollen die Entwicklung des Einzelhandels entlang der Großbeerstraße gesteuert und die zentralen Versorgungsbereiche geschützt werden.

Im Flächennutzungsplan sind die südlich an die Großbeerstraße angrenzenden Flächen zu einem großen Teil als gemischte bzw. gewerbliche Bauflächen festgelegt. Somit ist die Ansiedlung von zentrenrelevantem Einzelhandel auch in Bereichen, die nach § 35 Baugesetzbuch (Außenbereich) beurteilt werden, nicht ausgeschlossen, soweit öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und die Erschließung gesichert ist. Die nördlich an die Großbeerstraße angrenzenden Flächen sind im Flächennutzungsplan größtenteils als Wohnbauflächen dargestellt.

Planungsziele

Der Bebauungsplan Nr. 133 „Großbeerstraße“ soll als einfacher



Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 2a BauGB aufgestellt werden und im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden. Er dient der Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche der Landeshauptstadt Potsdam. Durch den Ausschluss von zentrenrelevanten Warensortimenten (Potsdamer Liste) in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans soll das Leitbild des Einzelhandelskonzeptes der LHP in Hinsicht auf zukünftige Nutzungsänderungen und Grundstücksverkäufe planungsrechtlich gesichert werden. Zentrenrelevante Randsortimente sollen flächenbeschränkt auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche zulässig sein.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Aufstellung eines Bebauungs-

plans gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S.1509) liegen vor.

Der Bebauungsplan entspricht in seinen Zwecken und Zielen dem in Neuaufstellung befindlichen Flächennutzungsplan (§ 8 Abs. 3 BauGB).

Potsdam, den 31.01.2012

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 134 „Großbeerenstraße/Ecke Steinstraße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 25.01.2012 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 134 „Großbeerenstraße/Ecke Steinstraße“ als einfachen Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 i. V. m. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 326/5, 708, 709, 326/1, 700, 701, 703, 704, 330, 333 und 334, Flur 6 der Gemarkung Babelsberg und wird wie folgt begrenzt :

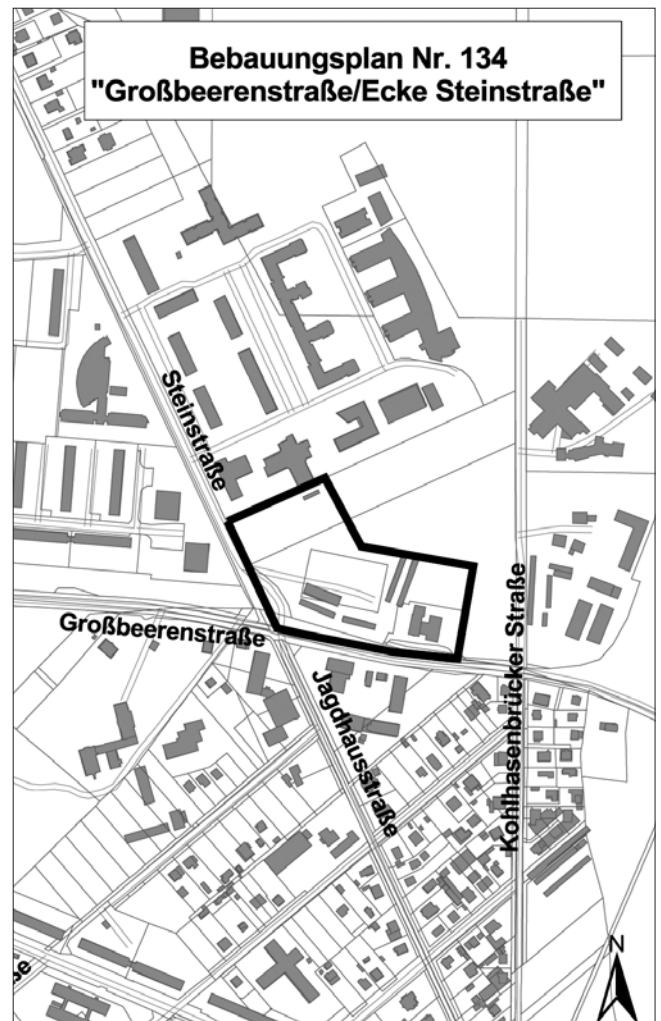
- Im Nordwesten: durch einen Teil der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 326/5, Flur 6 der Gemarkung Babelsberg
- Im Norden: durch eine ca. 100 m parallel zur Großbeerenstraße versetzte Linie, orientiert an den Darstellungen einer gemischten Baufläche im Flächennutzungsplanentwurf
- Im Nordosten: durch eine ca. 110 m parallel zur Steinstraße versetzte Linie, orientiert an den Darstellungen einer gemischten Baufläche im Flächennutzungsplanentwurf
- Im Osten: durch die östliche Grenze des Flurstücks 700, Flur 6 der Gemarkung Babelsberg und die östliche Grenze der im Flächennutzungsplan dargestellten gemischten Baufläche
- Im Süden: durch einen Teil der nördlichen Straßenbegrenzungslinie der Großbeerenstraße
- Im Westen: durch einen Teil der östlichen Straßenbegrenzungslinie der Steinstraße

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 2,6 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Bestehende Situation

Die Großbeerenstraße ist eine der wichtigsten Verkehrsstraßen der Landeshauptstadt Potsdam. Sie verläuft vom Lutherplatz ausgehend durch den südwestlich der Einkaufsinnenstadt gelegenen Stadtteil Babelsberg und verbindet große Teile dieses Stadtteils mit dem Stadtteil Stern sowie den Nachbargemeinden Stahnsdorf und Teltow. Im Bereich der Großbeerenstraße haben sich bereits mehrere Einzelhandelsbetriebe, vor allem Discounter angesiedelt. Die nördlich an die Großbeerenstraße angrenzenden Flächen sind überwiegend Wohnbauflächen, die südlich angrenzenden Flächen sind vorwiegend gemischte und gewerblich genutzte Bauflächen.

Im Einmündungsbereich der Steinstraße in die Großbeerenstraße befindet sich östlich der Steinstraße auf einem Eckgrundstück eine Fläche, auf der sich im östlichen Teil eine Tankstelle sowie eine Garagenanlage befinden. Die Garagenanlage ist aufgrund der starken Durchgrünung straßenseitig nur partiell einsehbar. Im nördlichen Bereich des Grundstücks schließt sich eine geschlossene Waldfläche an, nordwestlich befindet sich ein Behördenstandort. Aufgrund der städtebaulich nichtintegrierten Lage wird diese Flä-



che dem Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch zugeordnet. Für diese Fläche wurde im Jahr 2007 durch den Eigentümer eine Bauvoranfrage für einen kleinflächigen Lebensmittelmarkt mit 795 m² Verkaufsfläche (Discounter) gestellt. Hierzu ist derzeit ein Klageverfahren anhängig.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Anlass der Planung ist die Notwendigkeit der gesamtstädtischen Steuerung des Einzelhandels zur Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche. Das Einzelhandelskonzept der Landeshauptstadt Potsdam (s. DS Nr. 08/SV/0415 vom 10.09.2008) stellt die planerische Ausgangsbasis für die Aufstellung bzw. Änderung der Bebauungspläne dar.

Die Großbeerenstraße hat aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit und der Eigenart der städtebaulichen Umgebung eine besondere Lagegunst für den Einzelhandel, insbesondere für den Lebensmittel-Einzelhandel (Discounter). Aufgrund dessen ist entlang der Großbeerenstraße ein Ansiedlungsbegehren ebensolcher Betriebe vorhanden. Insbesondere Flurstücke, welche an Kreuzungspunkten zwischen den Haupt- und Nebenstraße liegen, stellen ein Gefährdungspotenzial dar. Das Eckgrundstück im Einmündungsbereich der Steinstraße in die Großbeerenstraße ist im Entwurf des Flächennutzungsplans als gemischte Baufläche mit hoher Dichte und im hinteren Teil als Waldfläche dargestellt. Aufgrund der städtebaulich nichtintegrierten Lage des Grundstücks wird es dem Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch zugeordnet.

In Anbetracht des Einzelhandelsbestandes entlang der Großbeerenstraße können zukünftige zusätzliche Ansiedlungen bei einer summarischen Betrachtung zu negativen Fernwirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche „Stadtteilzentrum Babelsberg“ und „Stadtteilzentrum Stern“ sowie die Einkaufsinnenstadt führen. Mit der Bauleitplanung sollen die Entwicklung des Einzelhandels an dieser Stelle gesteuert und die zentralen Versorgungsbereiche geschützt werden.

Planungsziele

Der Bebauungsplan Nr. 134 „Großbeerenstraße/Ecke Steinstraße“

als einfacher Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 BauGB aufzustellen. Aufgrund der attraktiven Lage des Grundstücks eignet sich diese Fläche besonders für Dienstleistung und Wohnen. Über die textlichen Festsetzungen soll nur die Art der baulichen Nutzung für Wohnen und Dienstleistungs- und Büronutzung sowie der Ausschluss von zentrenrelevantem Einzelhandel entsprechend des Einzelhandelskonzeptes geregelt werden.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S.1509) liegen vor.

Der Bebauungsplan entspricht in seinen Zwecken und Zielen dem in Neuaufrstellung befindlichen Flächennutzungsplan (§ 8 Abs. 3 BauGB).

Potsdam, den 31.01.2012

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Straßenneubenennung in 14473 Potsdam

Auf Beschluss der 41. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam vom 25.01.2012 wurde die im Mittelbereich der Speicherstadt in 14473 Potsdam gelegene Planstraßen D mit Beschluss-Nr.: 11/SW/0954 in

„Altstadtblick“

benannt.

Der Plan zur Lage dieser Verkehrsfläche sowie die Begründungen zur Namenswahl können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verwaltung/Finanzmanagement, 14461 Potsdam, Hegel-

allee 6 – 10, Haus 1, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- nach Vereinbarung Tel.: 0331/289 2714 bzw. E-Mail: Christian.Loyal-Wieck@Rathaus.Potsdam.de

Potsdam, den 31. Januar 2012

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Berufung von Ersatzpersonen in die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Gemäß § 60 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes mache ich bekannt:

Zum 15.1.2012 legte Herr Wolfgang Rose (Die Andere) sein Mandat in der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam nieder. Da Herr Erik Hahmann und Herr Daniel Göller auf ihr Mandat als Ersatzperson verzichteten, wurde Herr Hannes Püschel als nächstfolgende Ersatzperson in die Stadtverordnetenversammlung berufen.

Weiterhin legte zum 26.1.2012 Frau Dr. Manja Orlowski (SPD) ihr Mandat in der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam nieder. Herr Marcus Krause wurde für sie als nächstfolgende Ersatzperson in die Stadtverordnetenversammlung berufen.

Potsdam, 07. Februar 2012

Dr. Förster
Kreiswahlleiter

Einladung der Jagdgenossenschaft Uetz-Paaren zur Mitgliederversammlung

Termin: Freitag, 30. März 2012
Beginn: 19:00 Uhr
Ort: Pension Roggenbuck, Eschenweg 19,
14476 Potsdam OT Marquardt

Tagesordnung:

TOP 1 Eröffnung der Mitgliederversammlung und Bestätigung der Tagesordnung
TOP 2 Rechenschaftsbericht Jahresabschluss zum 31.03.2012
TOP 3 Kassenprüfung laut Satzung

TOP 4 Bericht Kassenprüfung 01.04.2009 – 31.03.2011
TOP 5 Entlastung des Vorstandes 01.04.2009 – 31.03.2011
TOP 6 Beschluss Reinertrag
TOP 7 Wahl Kassenprüfer
TOP 8 Wahl Jagdvorstand 01.04.2012 – 31.03.2016
TOP 8.1 Wahl Wahlleiter
TOP 8.2 Wahl Vorsitzender der Jagdgenossenschaft
TOP 8.3 Wahl stellv. Vorsitzender der Jagdgenossenschaft
TOP 8.4 Wahl 1. Beisitzer
TOP 8.5 Wahl 2. Beisitzer
TOP 9 Information zum Jagdjahr 2011 – 2012
TOP 10 Sonstiges

Die Einladung wird hiermit gemäß § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 der Satzung der Jagdgenossenschaft Uetz-Paaren ortsüblich bekanntgemacht.

Landeigentümer südwestlich der B273 des Ortsteils Marquardt sind Mitglied der Jagdgenossenschaft Uetz-Paaren.

Uetz, den 25.01.2012

Der Vorstand

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

Schulung für Waldbesitzer

Am 09. und 10. März 2012 veranstaltet die Waldbauernschule Brandenburg e. V. im Großraum Nauen eine Weiterbildung für Waldbesitzer und -besitzerinnen.

Schulungsthemen sind:

- Ungepflegte und instabile Waldbestände
- Miniinventur (Methoden zur eigenen Ermittlung von Vorrat/ Altersstruktur/Baumartenverteilung/Zuwachs)
- Aktuelles 2012 (Holzmarkt/Forstschutzsituation/Steuern/Förderung/Berufsgenossenschaft)
- Neue Geschäftsfelder für Waldeigentümer (Kurzumtriebsplantagen/Windräder/Solaranlagen) und
- Edellaubholz.

Abgerundet wird die Veranstaltung durch eine Wald-Exkursion zu praktischen Fragen.

Alle interessierten Waldbesitzer sind herzlich eingeladen. Es wird ein Unkostenbeitrag von 30 EUR erhoben.

Die Schulungen finden am 09.03.2012 von 16:00-19:30 Uhr und 10.03.2012 von 8:30 – 15:30 Uhr im Landhaus Börnicke, Grünefelder Straße 15 in 14641 Börnicke statt.

Da die Veranstaltung nur bei mindestens 8 Teilnehmern durchgeführt werden kann, wird um vorherige Anmeldung gebeten, per Telefon unter 033 920-506 10, per E-Mail waldbauern@t-online.de oder in Ihrer zuständigen Oberförsterei. Weitere Termine in anderen Orten finden Sie unter www.waldbauernschule-brandenburg.de „Schulungen“.

Enno Rosenthal
Vorsitzender



Der Oberbürgermeister der Stadt Potsdam gratuliert folgenden Bürgern zum

90. Geburtstag

02. März 2012	Frau Marie-Luise Friedrichs
	Frau Ilse Kügler
	Herr Hans Peuten
04. März 2012	Frau Ernhild Eilhauer
05. März 2012	Herr Juri Stamm
07. März 2012	Frau Margarete Berghofer
09. März 2012	Frau Brigitte Philipps
10. März 2012	Frau Waltraut Bolduan
	Frau Ursula Redlien
11. März 2012	Frau Ursula Schlecht
12. März 2012	Frau Ilse Warmuth
13. März 2012	Herr Eberhard Schlosser
14. März 2012	Frau Ruth-Annemarie Hübner
	Herr Heinz Zimmermann
16. März 2012	Frau Elfriede Höhne
	Herr Erich Voigt
17. März 2012	Frau Margarte Blawatt
19. März 2012	Frau Ruth Mudrich
23. März 2012	Frau Hannelore Ludwig
25. März 2012	Frau Ursula Adler
27. März 2012	Frau Anneliese Hübbe
	Frau Anneliese Kautz
29. März 2012	Herr Werner Quessel

101. Geburtstag

10. März 2012	Frau Ella Block
	Frau Herta Kapust

60. Ehejubiläum

01. März 2012	Eheleute Loni und Walter Garbrecht
08. März 2012	Eheleute Linda und Richard Ulrich

65. Ehejubiläum

06. März 2012	Eheleute Christa und Dr. Herbert Süß
---------------	--------------------------------------